

GEMEINDEN BETTINGEN UND RIEHEN

KOMMUNALISIERUNG PRIMARSCHULE

**Vertrag betreffend die Zusammenarbeit
der Gemeinden Bettingen und Riehen für den
Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen
(Schulvertrag)**

Vom 6. Januar 2009

Die **Einwohnergemeinde Bettingen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung,

und

die **Einwohnergemeinde Riehen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat,

vereinbaren gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005¹, § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984² und in Umsetzung der §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes vom 4. April 1929³

betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:

¹ SG 110.100.

² SG 170.100.

³ SG 410.100.; massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. Juni 2007 und vom 20. Februar 2008, mit Wirksamkeit per 1. August 2009.

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Begriff

§ 1. Mit diesem Vertrag regeln die Gemeinden Bettingen und Riehen die Führung, Organisation und Finanzierung ihrer gemeinsamen öffentlichen Schulen sowie die Erfüllung weiterer, in engem Zusammenhang mit ihren Schulen stehender Aufgaben.

² Mit dem nachfolgend verwendeten Begriff Gemeindeschulen werden Kindergarten und Primarschule zusammengefasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 2. Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Gemeindeschulen sind in Ausführung dieses Vertrags die vom Einwohnerrat Riehen erlassene Schulordnung vom⁴ und das zugehörige Schulreglement des Gemeinderats Riehen vom⁵.

1.3 Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

§ 3. In Bettingen wird ein Schulstandort mit Kindergarten und Primarschule gewährleistet.

² In Riehen bestehen mehrere Schulstandorte; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind es 17 Kindergärten und vier Primarschulen. Die Schulstandorte werden gegebenenfalls dem Bedarf angepasst.

³ Im Interesse einer optimalen Auslastung der Schulhäuser können Schülerinnen und Schüler auch einem Schulstandort in der jeweils anderen Gemeinde zugewiesen werden.

⁴ In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler aus Basel, anderen Kantonen oder dem Ausland aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden separat geregelt.

2. Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Organisation

§ 4. Bettingen und Riehen sind gemeinsam Träger der Gemeindeschulen. Zu Koordinationszwecken und zur Vorbereitung politisch-strategischer Entscheide setzen die beiden Gemeinderäte einen Schulausschuss ein.

² Die Gemeindeschulen sind organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert. Für die Organisation und das Personalwesen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Führungsverantwortung für das operative Geschäft liegt bei der Leitung Gemeindeschulen (bisher Rektorat genannt).

³ Der Aufbau der Organisation für die Gemeindeschulen ist im Anhang zu diesem Vertrag abgebildet.

⁴ RiE

⁵ RiE

2.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen

§ 5. Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:

1. Festlegung der Schulstandorte
2. Planung der finanziellen Mittel der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen
3. Abnahme der Jahresrechnung der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen
4. Kenntnisnahme der Trimesterberichte der Leitung Gemeindeschulen
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten (Musikgrundkurse, Religionsunterricht etc.)
6. Genehmigung der Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen⁶
7. Einsetzung des Schulausschusses Bettingen / Riehen
8. Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Leitung Gemeindeschulen
9. Ernennung der Schulrekurskommission und Genehmigung ihrer Entschädigungsregelung.

² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat und von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkommission Bettingen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeinderäte nach § 32 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen⁷ bzw. § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen⁸.

2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen

§ 6. Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen, aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sowie aus der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende zusammen.

² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen sowie für die Vorbereitung der von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen. Er berät die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und begleitet und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihrer Aufgabe.

³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen und den Quartierleitungen.

⁴ Der Schulausschuss trifft sich in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen

§ 7. Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen setzt die politisch-strategischen Entscheide der Gemeinderäte um und ist für die operative Abwicklung sämtlicher Aufgaben betreffend die Gemeindeschulen zuständig.

⁶ RiE ...

⁷ BeE 111.100.

⁸ RiE 111.100.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindeschulen. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie der Schulordnung der Gemeinde Riehen.

2.2.4 Leitung Gemeindeschulen

§ 8. Die Leitung Gemeindeschulen ist im Sinne der Produktverantwortung zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen.

² Die Leitung Gemeindeschulen sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen.

2.2.5 Gemeinsame Schulrekurskommission

§ 9. Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen wählen auf eine Amtszeit von vier Jahren eine fünfköpfige, weisungsunabhängige Schulrekurskommission.

² Sie beurteilt Schulrekurse gemäss § 18 dieses Vertrags.

³ Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Präsidentin oder ein Präsident mit einer juristischen Ausbildung;
- vier Mitglieder, die über ausgewiesene fachliche und/oder breite Erfahrung im Schulbereich verfügen, wovon ein Mitglied die Stellvertretung für das Präsidium übernimmt.

⁴ Das juristische Sekretariat der Schulrekurskommission besorgt der Rechtsdienst der Gemeinde Riehen.

⁵ Die Mitglieder der Gemeinderäte, Lehrpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen dürfen in der Schulrekurskommission nicht Mitglied sein.

3. Massgebliches Personalrecht

§ 10. Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeschulen sind Angestellte der Gemeinde Riehen. Massgeblich sind das Personal- und Lohnrecht sowie das Schulrecht der Gemeinde Riehen.

4. Infrastruktur und Schulmaterial

4.1 Liegenschaften

§ 11. Die Liegenschaften der Primarschule und der Kindergärten in Bettingen und Riehen sind Eigentum des Kantons Basel-Stadt, der Gemeinde Bettingen, der Gemeinde Riehen, anderer Institutionen oder Privater. Die entsprechenden Liegenschaften werden den Gemeindeschulen mietweise überlassen.

4.2 Schulmobiliar und -material

§ 12. Das gesamte im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Gemeindeschulen vorhandene Mobiliar und Material der Primarschulen und Kindergärten von Bettingen und Riehen, einschliesslich Informatikmittel, Geräte und Apparate, geht ins Eigentum der Gemeinde Riehen über. Es steht uneingeschränkt den Gemeindeschulen zur Verfügung.

² Über das Schulmobiliar und -material wird ein Inventar erstellt. Dieses wird regelmässig aktualisiert.

5. Finanzielles

5.1 Rechnungslegung

§ 13. Zuständig für die Rechnungslegung ist die Gemeindeverwaltung Riehen. Dem Produkt Gemeindeschulen belastet werden insbesondere die Personalkosten (Lohnkosten inklusive Personalnebenkosten), die Sachkosten, einschliesslich Mieten für die Schulliegenschaften, Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Schulrekurskommission und der Schulräte sowie die Abschreibungen auf Investitionen.

² Bei gemeindeeigenen Liegenschaften (Bettingen und Riehen) richtet sich die Festsetzung der kalkulatorischen Mietzinsen nach dem allgemein geltenden Verrechnungsmodus der Gemeinde Riehen.

³ Neu- und Ersatzanschaffungen von Mobiliar und Material gehen auf Rechnung des Produkts Gemeindeschulen. Wird Schulmobiliar oder Schulmaterial einem anderen Verwendungszweck zugeführt, sind die entsprechenden Erlöse dem Produkt Gemeindeschulen gutzuschreiben.

⁴ Während den Jahren 2009 bis 2012 wird bei der Rechnungslegung differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. Ob später auf die finanzielle Differenzierung verzichtet werden soll, entscheiden die Gemeinderäte Bettingen und Riehen zu gegebener Zeit gemeinsam.

5.2 Budgetierung

§ 14. Riehen stellt Bettingen bis jeweils 31. August die provisorischen Zahlen für die Budgetierung des Folgejahres zur Verfügung.

² Das vom Gemeinderat Riehen im Rahmen des Politikplans bis jeweils 31. Oktober verabschiedete Budget enthält die definitiven Planzahlen.

5.3 Kostenteiler

§ 15. Im Sinne einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeinden verteilt. Dabei wird gemäss § 13 Abs. 4 differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule.

² Massgebend für die Aufteilung der Kosten des laufenden Kalenderjahres sind die Zahl der Schülerinnen und Schüler und ihr Wohnsitz. Als Stichtag gilt der 1. September des betreffenden Jahres.

5.4 Zahlungsmodus

§ 16. Riehen stellt Bettingen aufgrund des Budgets vierteljährliche Teilzahlungen in Rechnung, und zwar per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Ein verbleibender Saldo ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen.

² Die provisorische Jahresrechnung der Gemeindeschulen wird Bettingen bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zugestellt.

6. Information

§ 17. Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen informiert den Schulausschuss Bettingen / Riehen semesterweise über den Geschäftsgang der Gemeindeschulen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen. Per Ende Kalenderjahr wird jeweils ein Jahresbericht zu Händen des Schulausschusses und der beiden Gemeinderäte abgegeben.

² Riehen verpflichtet sich, sämtliche Änderungen oder Neuerungen von Erlassen, welche die Gemeindeschulen betreffen (Ordnungen, Reglemente und Weisungen) vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

³ Bettingen ist berechtigt, in die Rechnung der Gemeindeschulen sowie in alle dazu gehörenden Belege und Berichte Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.

7. Schulreurse

§ 18. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen betreffend Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder betreffend Kinder, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind, kann Rekurs an die Schulrekurskommission ergriffen werden.

² Das Rekursverfahren wird in der Schulordnung geregelt.

³ Die Entscheide der Schulrekurskommission gelten als Entscheide der Gemeindebehörden im Sinne von § 60 der Gemeindeordnung Bettingen⁹ und § 8 der Gemeindeordnung Riehen¹⁰.

⁴ Gegen diese Entscheide kann gemäss kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

8. Beilegung von Streitigkeiten

§ 19. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit¹¹.

9. Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung

§ 20. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) schriftlich gekündigt werden.

² Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern, verpflichten sich beide Parteien, zu den erforderlichen Anpassungen Hand zu bieten.

⁹ BeE 111.100.

¹⁰ RiE 111.100.

¹¹ SG 222.200.

³ Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Parteien, zu einer Nachfolge-
regelung beizutragen, die einen nahtlosen Schulbetrieb für die Kinder von Bettingen und
Riehen sicherstellt. Die gemäss Ziff. 4.2 eingebrachten Betriebsmittel bzw. deren Ersatzan-
schaffungen oder der entsprechende Geldwert gehen zurück an die betreffende Vertragspar-
tei.

10. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

§ 21. Dieser Vertrag wird publiziert; er unterliegt in der Gemeinde Riehen dem Referendum
und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Eintritt der Rechtskraft wird
der Vertrag am 1. August 2009 wirksam.

² Für die vorbereitenden Arbeiten und Entscheide zur Realisierung der Gemeindeschulen
gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss mit sofortiger Wirkung nach Eintritt
der Rechtskraft.

Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

Bettingen, den 6. Januar 2009

Riehen, den 6. Januar 2009

Für den Gemeinderat Bettingen

Für den Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Der Präsident:

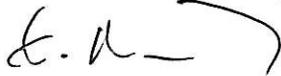


Willi Bertschmann

Willi Fischer

Die Leiterin Verwaltung:

Der Gemeindeverwalter:



Katharina Näf

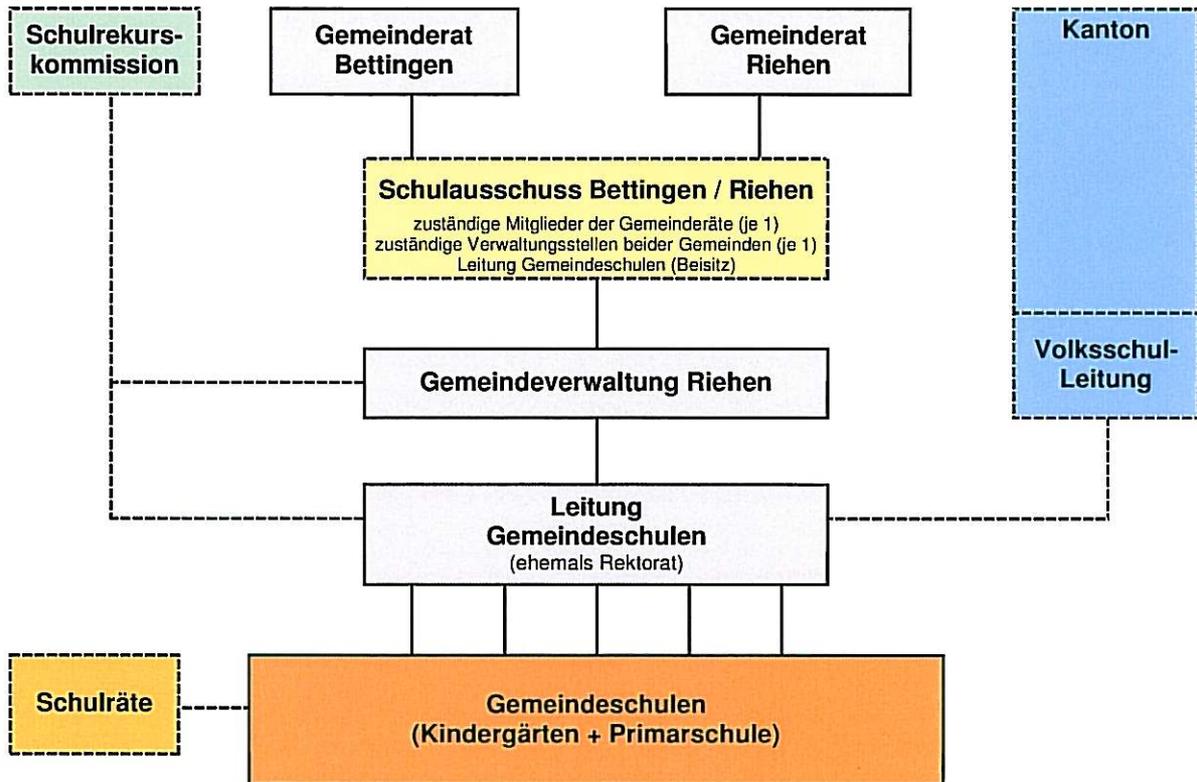
Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am:

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am:

Genehmigt durch den Regierungsrat am:

Aufbauorganisation für die Primarstufe Bettingen / Riehen



Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen

(Schulordnung)

Vom ...

Der Einwohnerrat Riehen erlässt, auf Antrag des Gemeinderats und der [zuständigen einwohnerrätlichen Kommission] sowie gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929¹ und in Umsetzung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009² folgende Ordnung:

I. ALLGEMEINES

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Führung und Organisation der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen.

² Sie regelt ausserdem die kommunalen Arbeitsverträge der Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, sofern abweichende Regelungen vom kommunalen Personal- und Lohnrecht erforderlich sind.

Begriffe

§ 2. Als Gemeindeschulen gelten die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten öffentlichen Kindergärten und Primarschulen.

² Als Schülerinnen und Schüler gelten Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

³ Als Eltern gelten die Erziehungsberechtigten.

⁴ Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche in den Kindergärten oder der Primarschule unterrichten.

⁵ Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung gelten alle übrigen Personen.

⁶ Als Konferenzen gelten insbesondere die Schulkonferenzen, die Schulstufenkonferenzen sowie die Fachkonferenzen.

⁷ Der Schulausschuss ist ein gemäss Schulvertrag eingesetzter Ausschuss der Gemeinden Bettingen und Riehen.

¹ SG 410.100.; massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. Juni 2007 und 20. Februar 2008, mit Wirksamkeit per 1. August 2009.

² RiE ...

⁸ Die Schulkonkurrenzkommission ist eine gemäss Schulvertrag eingesetzte Rekursinstanz, welche anstelle der Gemeinderäte über Schulkonkurrenze entscheidet.

Qualitätssicherung

§ 3. Das kantonale Rahmenkonzept für Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt ist auch für die Gemeindeschulen verbindlich.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen für die Unterstützung und fachliche Beratung der Lehrpersonen.

³ Die Gemeindeschulen vernetzen sich untereinander.

II. ORGANISATION DER GEMEINDESCHULEN

Trägerschaft der Gemeindeschulen

§ 4. Die Gemeinden Bettingen und Riehen tragen die Gemeindeschulen gemeinsam.

² Die Aufgaben der beiden Gemeinderäte sind im Schulvertrag geregelt.

Zuständige Gemeindeverwaltung

§ 5. Die Gemeindeschulen sind gemäss Schulvertrag in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert.

Zuständige Verwaltungsabteilung

§ 6. Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen trägt die operative Gesamtverantwortung für die Gemeindeschulen und führt das Sekretariat des Schulausschusses Bettingen / Riehen.

Leitung Gemeindeschulen

§ 7. Die Gemeindeschulen unterstehen einer pädagogisch und fachlich ausgebildeten Leitung.

² Sie ist im Rahmen der verwaltungsinternen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb der Gemeindeschulen und die Personalführung sowie Personalentwicklung der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Sie untersteht der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen.

⁴ Sie besteht aus einer oder zwei Personen.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere, insbesondere die Aufgaben in einem Reglement.

Schulleitung

§ 8. Die Schulleitungen unterstehen der Leitung Gemeindeschulen.

² Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht.

³ Sie sind zudem für die Personalführung und Personalentwicklung verantwortlich und beraten und unterstützen die Lehrpersonen bei der Erfüllung des Berufsauftrags. Vorbehalten bleibt § 19.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

Schulleitungssitzung

§ 9. Die Leitungen der einzelnen Schulen kommen regelmässig zu Schulleitungssitzungen zusammen.

² In den Schulleitungssitzungen werden allgemeine Fragen des Schulbetriebs und mögliche Massnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gemeindeschulen behandelt. Die Schulleitungssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der zuständigen Verwaltungsabteilung zu genehmigen ist.

³ Die Schulleitungssitzung steht unter dem Vorsitz der Leitung Gemeindeschulen.

Schulsitzungen

§ 10. Die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstandorte kommen in Schulsitzungen zusammen, um pädagogische und betriebliche Themen zu behandeln.

² Die Schulsitzungen werden von der Schulleitung einberufen und stehen unter ihrem Vorsitz.

Mitglieder der Schulräte

§ 11. Jeder Schulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

² Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung in einem Reglement.

Aufgaben der Schulräte

§ 12. Die Schulräte begleiten und beraten als externe Gremien die Schule.

² Sie pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen.

³ Sie wirken bei der Erarbeitung des Schulleitbilds mit.

⁴ Sie vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

III. BETRIEB DER GEMEINDESCHULEN

Schulpflicht, Schulbetrieb, Rechte und Pflichten

§ 13. Für die Schulpflicht, den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern kommt kantonales Recht zur Anwendung, sofern die Schulordnung nichts Abweichendes regelt.

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit für Entscheide, welche Schülerinnen und Schüler betreffen, in einem Reglement.

Aufnahme in die Gemeindeschulen

§ 14. Die Gemeindeschulen stehen den in den Gemeinden Bettingen und Riehen wohnhaften Kindern offen.

Kinder mit auswärtigem Wohnsitz

§ 15. In Ausnahmefällen können Kinder mit Wohnsitz ausserhalb von Bettingen und Riehen aufgenommen werden.

² Der Gemeinderat regelt das zu entrichtende Schulgeld in einem Reglement.

Unterrichts- und Öffnungszeiten

§ 16. Die wöchentliche Unterrichtszeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² Der Gemeinderat regelt die Öffnungszeiten der Primarschulen und Kindergärten in einem Reglement.

Zuteilungen

§ 17. Die Zuständigkeit für die Zuteilungen der Kinder in die einzelnen Kindergärten und Primarschulen regelt der Gemeinderat in einem Reglement.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE IM SCHULBEREICH

1. Anstellungsinstanzen im Schulbereich

§ 18. Der Gemeinderat legt die Anstellungsinstanzen in einem Reglement fest.

2. Besondere personalrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

Anstellungsvoraussetzung

§ 19. Die beruflichen Voraussetzungen für die Anstellung von Lehrpersonen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Berufsauftrag

§ 20. Der Berufsauftrag und die Gestaltung der Arbeitszeit richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Vorbehalten bleiben die §§ 21 bis 23 dieser Ordnung.

Jährliche Gesamtarbeitszeit

§ 21. Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Arbeitszeit der Lehrpersonen in einem Reglement.

Ferien

§ 22. Lehrpersonen haben Anspruch auf Ferien gemäss § 13 der Personalordnung.

² Die Ferien sind während den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regelung in einem Reglement festlegen.

Altersentlastung

§ 23. Anstelle des zusätzlichen Ferienanspruchs gemäss § 13 Abs. 2 und 3 der Personalordnung haben Lehrpersonen Anspruch auf eine Altersentlastung. Danach reduziert sich im Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, die Anzahl der Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:

a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;

b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.

² Teilzeitmitarbeitende haben Anrecht auf eine anteilmässige Pensenreduktion. Sie wird auf ganze Lektionen auf- oder abgerundet.

3. Besondere lohnrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

Mitarbeiterförderungssystem

§ 24. Die Lehrpersonen nehmen teil am Mitarbeiterförderungssystem. Der individuelle Leistungsbeitrag hat indessen keinen Einfluss auf die Lohnentwicklung.

Lohnentwicklung

§ 25. In Abweichung von § 9 der Lohnordnung entwickelt sich das individuelle Gehalt der Lehrpersonen unter Berücksichtigung des jährlichen Zuwachses an Erfahrung auf der mittleren Lohnkurve (C) des jeweiligen Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung.

Zuschläge und Vergütungen

§ 26. Die §§ 15 und 16 der Lohnordnung sind nicht anwendbar.

Stellvertretungen von Lehrpersonen und Aushilfen

§ 27. Bei Stellvertretungen von beurlaubten oder entlasteten Lehrpersonen kommt § 19 der Lohnordnung nicht zur Anwendung.

² Die Stellvertretung von Lehrpersonen ist nach Möglichkeit Lehrpersonen mit entsprechendem Fähigkeitsausweis zu übertragen, die bereits in den Gemeindeschulen tätig sind. Ist dies nicht möglich, soll die Stellvertretung durch eine externe Lehrperson wahrgenommen werden.

³ Externe Lehrpersonen als Stellvertretungen werden privatrechtlich angestellt. Dauert die Stellvertretung mehr als zwei Monate, wird ein öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis vereinbart.

⁴ In Ausnahmefällen kann eine Aushilfe ohne entsprechenden Abschluss die Stellvertretung einer Lehrperson übernehmen. Diese Stellvertretung wird privatrechtlich vereinbart.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Lohnansätze für Stellvertretungen durch externe Lehrpersonen und Aushilfen in einem Reglement.

Entschädigung für Arbeit in Arbeitsgruppen

§ 28. Die Mitwirkung von Lehrpersonen in Arbeitsgruppen der eigenen Schule ist im Rahmen des Berufsauftrags abgegolten und wird nicht zusätzlich entschädigt.

² Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf übergeordneter Ebene wird entschädigt, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit geleistet wird.

³ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Versicherungen

§ 29. Die Gemeinde Riehen ist, in Ergänzung zu den Leistungen einer Krankenversicherung, für eine angemessene Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in den Gemeindeschulen sowie auf dem Schulweg besorgt.

² Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger von den Schülerinnen und Schülern in den Gemeindeschulen sowie auf dem Schulweg verursachter Schäden ist Sache der Eltern.

VI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 30. Der Gemeinderat erlässt weitere erforderliche Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere

a) den Betrieb;

- b) die Arbeitszeit von Lehrpersonen mit einem besonderen Auftrag;
- c) die ausserordentliche Entlastung;
- d) die Weiterbildung der Lehrpersonen;
- e) das Bearbeiten von Personendaten von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern.

VII. RECHTSMITTEL

Rekursmöglichkeiten

§ 31. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen betreffend Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder betreffend Kinder, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind, kann Rekurs an die Schulrekurskommission ergriffen werden.

² Schulreurse sind innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Schulrekurskommission anzumelden und schriftlich zu begründen. In begründeten Fällen ist eine Fristerstreckung möglich.

³ Die Rekurseingabe hat die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten zu enthalten, gegebenenfalls unter Angabe der Beweismittel.

⁴ Gegen die Entscheide der Schulrekurskommission kann gemäss kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Rekursverfahren vor der Schulrekurskommission

§ 32. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulrekurskommission kann ausnahmsweise eine solche entziehen.

² Auf Antrag der Rekurrentin oder des Rekurrenten oder eines Mitglieds der Schulrekurskommission ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Anhörung vor der Schulrekurskommission an.

³ Das juristische Sekretariat besorgt der Rechtsdienst der Gemeinde Riehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Reglement.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Organisation

Kindergartengremien

§ 33. Für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 gelten als Kindergartengremien die Quartiersitzungen und die Kindergartenkommission.

Quartierleitungen Kindergarten

§ 34. Für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 werden die Kindergärten von Bettingen und Riehen in zwei Quartiere aufgeteilt. Für die beiden Quartiere werden Quartierleitungen eingesetzt.

² Die Quartierleitungen der Kindergärten haben die gleichen Aufgaben und Funktionen wie die Schulleitungen der Primarschule. Sie sind auch Mitglied der Schulleitungssitzung.

³ Per 1. August 2011 werden die Kindergärten den einzelnen Schulstandorten zugeordnet und stehen danach unter deren Leitung. Die Quartierleitungen der Kindergärten werden nach Möglichkeit in die Schulleitungen integriert.

Quartiersitzungen

§ 35. Für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 kommen die Kindergartenlehrpersonen regelmässig zu Quartiersitzungen zusammen.

² Die Quartiersitzungen haben die gleichen Funktionen wie die Schulsitzungen. Sie werden von den Quartierleitungen geleitet.

³ Ab 1. August 2011 nehmen die Kindergartenlehrpersonen in der Regel an den Schulsitzungen des Schulstandorts teil, welchem sie zugeordnet sind.

Kindergartenkommission

§ 36. Die Kindergartenkommission bleibt bis zum 31. Juli 2011 gemäss Reglement des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen (Kindergartenreglement) vom 25. Juni 2002 bestehen.

² Per 1. August 2011 übernehmen die Schulräte diese Funktion für die ihrem Schulstandort zugeordneten Kindergärten.

Ordnungsbussen

§ 37. Die zuständige Verwaltungsabteilung erlässt auf Antrag der Leitung Gemeindeschulen die Ordnungsbussen gemäss kantonalem Recht, sobald der Kanton eine Ordnungsbussenregelung für Eltern einführt.

2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen

Erstmalige Einreihung und Lohnentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung

§ 38. Die erstmalige Einreihung und die Lohnentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung richten sich nach den §§ 36 bis 39 der Lohnordnung.

² Dabei gelten die im Zeitpunkt der Übernahme massgeblichen individuellen Lohnstufen gemäss kantonalem Recht, zuzüglich der sistierten Stufensprünge der Jahre 1995/1996 und 1997/1998, als nutzbare Erfahrung im Sinne von § 36 Abs. 1 der Lohnordnung.

Erstmalige Einreihung von Lehrpersonen

§ 39. Die Stellen der bislang nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen sowie die Stellen der nach kommunalem Recht entlöhnten Kindergartenlehrpersonen werden in die zutreffenden Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung eingereiht.

² Bei den nach kommunalem Recht entlöhnten Kindergartenlehrpersonen wird die nutzbare berufliche und ausserberufliche Erfahrung gemäss Lohnordnung berücksichtigt.

³ Bei den bislang nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen gelten die im Zeitpunkt der Übernahme massgeblichen individuellen Lohnstufen, zuzüglich der sistierten Stufensprünge der Jahre 1995/1996 und 1997/1998, als nutzbare Erfahrung im Sinne von § 36 Abs. 1 der Lohnordnung.

⁴ Die jährliche Entlohnung entspricht mindestens der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ordnung vergüteten bisherigen individuellen Entlohnung.

Besitzstand bei Lehrpersonen

§ 40. Führt die erstmalige Zuordnung einer Lehrperson gemäss § 39 zur Positionierung über der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus, ergibt sich eine Besitzstandssituation.

² In diesem Falle haben die Lehrpersonen Anspruch auf eine Lohnzahlung gemäss § 39 Abs. 4 bis zum Zeitpunkt, in welchem die Entlöhnung der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus entspricht.

³ Der Teuerungsausgleich für Lehrpersonen im Besitzstand richtet sich nach § 37 Abs. 2 der Lohnordnung.

Lohnentwicklung bei einer Positionierung von Lehrpersonen unter der Lohnkurve C

§ 41. Erfolgt bei der erstmaligen Zuordnung eine Positionierung unterhalb der Lohnkurve C, so wird auf die nächst höhere Lohnkurve aufgerundet.

² Erfolgt bei der erstmaligen Einreihung eine Positionierung auf oder unter der Lohnkurve D, so wird die Lehrperson der Lohnkurve D zugeordnet.

³ Bei einer Positionierung gemäss Abs. 1 oder 2 wird die Lehrperson nach Ablauf von jeweils zwei Jahren in die nächst höhere Lohnkurve eingewiesen, bis sie die Lohnkurve C erreicht.

Entschädigte Nebenämter

§ 42. Die im Zeitpunkt der Übernahme der Primarschulen geltenden Ansätze des Kantons für entschädigte Nebenämter gelten bis zum 31. Juli 2011.

² Die Leitung Gemeindeschulen erarbeitet gemeinsam mit den Schulleitungen eine Neuregelung ab dem Schuljahr 2011/2012.

Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien

§ 43. Die individuellen Guthaben betreffend Lektionenkonto, Mehrleistungen und Ferien der von der Übernahme betroffenen Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung werden ins neue Arbeitsverhältnis übernommen.

Besitzstand Dienstaltersjahre

§ 44. Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Primarschulen beim Kanton Basel-Stadt oder der Gemeinde Bettingen angestellt waren, werden die Dienstaltersjahre gemäss kantonalem Lohngesetz vom 18. Januar 1985³ oder der Personalordnung der Gemeinde Bettingen vom 19. November 1985⁴ für die Berechnung der Treueprämie gemäss Lohnordnung voll angerechnet.

² Diese Regelung gilt rückwirkend auch für die Kindergartenlehrpersonen, welche die Gemeinde Riehen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kindergärten im Jahr 1996 vom Kanton übernommen hat und welche im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Ordnung bei der Gemeinde angestellt sind.

Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt

§ 45. Der Besitzstand für das Dienstaltersgeschenk gemäss § 31 des kantonalen Lohngesetzes bleibt gewahrt.

³ SG 164.100.

⁴ BeE 162.100.

3. Streitigkeiten

§ 46. Für Personal- und Lohnstreitigkeiten, welche vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Riehen entstanden sind, kommt das bisherige Personal- und Lohnrecht des Kantons Basel-Stadt oder der Gemeinde Bettingen zur Anwendung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen bisherigen Rechts

§ 48. Die Ordnung des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen (Kindergartenordnung) vom 24. April 2002 wird wie folgt geändert:

Mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 und 4 werden sämtliche Bestimmungen aufgehoben.

² Der Funktionsraster mit Anforderungsniveaus gemäss Anhang 1 der Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 wird in der Funktionsgruppe „Soziale Arbeit/ Pädagogik“ um die Funktion „Tagesstruktur“, Funktionskette 200, mit Anforderungsniveaus 3 - 5, ergänzt⁵.

Wirksamkeit

§ 49. Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. August 2009 wirksam.

² Für die Lehrpersonen der Kindergärten der Gemeinde Riehen werden die §§ 24 bis 28 und die §§ 39 bis 45 per 1. Juli 2009 wirksam.

³ Der Gemeinderat stellt zu gegebener Zeit die Integration der Quartierleitungen in die zuständigen Schulleitungen sowie die Übernahme der Aufgaben der Kindergartenkommission durch die Schulräte fest; der Feststellungsbeschluss ist zu publizieren.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli

⁵ Der geänderte Anhang wird nicht im Kantonsblatt publiziert; er kann unter www.riehen.ch oder bei der Gemeindeverwaltung Riehen eingesehen werden.

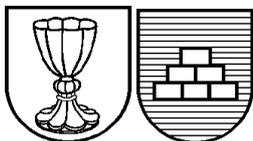
Funktionsraster



Anhang 1 zur Lohnordnung vom 24. September 2008, mit Änderung vom

Infrastruktur, Handwerk, Technik, Grünpflege, Entsorgung			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
101	Hilfsfunktionen	01 - 04	■	■	■	■									
102	Gebäude- und Anlagenunterhalt / Grünpflege	04 - 06				■	■	■							
103	Handwerk / Technik	04 - 06				■	■	■							
104	Gütertransport / Logistik	04 - 05				■	■								
105	Fachberatung / Projektierung	06 - 09						■	■	■	■				
110	Gruppenleitung	05 - 08					■	■	■	■					
111	Sachbereichs-/Betriebsleitung	08 - 10								■	■	■			
Tagesstruktur / Soziale Arbeit / Pädagogik			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
200	Tagesstruktur	03 - 05			■	■	■								
201	Soziale Arbeit / Beratung, Betreuung	06 - 08						■	■	■					
202	Pädagogik	07 - 09							■	■	■				
210	Sachbereichsleitung Soziale Arbeit / Pädagogik	07 - 10							■	■	■	■			
Support- und Verwaltungsfunktionen			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
301	Dienste / Unterstützungsfunktionen	01 - 04	■	■	■	■									
302	Sachbearbeitung	04 - 07				■	■	■	■						
303	Fachbearbeitung	07 - 10							■	■	■	■			
310	Sachbereichsleitung Support- und Verwaltungsfunktionen	07 - 10							■	■	■	■			
Managementfunktionen			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
410	Fachbereichsleitung / Management	11 - 13											■	■	■

Anhang 1 .



GEMEINDEN BETTINGEN UND RIEHEN

KOMMUNALISIERUNG DER PRIMARSCHULE

Kommentar zum Schulvertrag und zur Schulordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Zur Systematik des Schulvertrags und der Schulordnung	2
B. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Schulvertrags.....	4
1. <i>Allgemeines</i>	4
2. <i>Organisation und Zuständigkeiten</i>	5
3. <i>Massgebliches Personalrecht</i>	7
4. <i>Infrastruktur und Schulmaterial</i>	8
5. <i>Finanzielles</i>	8
6. <i>Information</i>	8
7. <i>Schulrekurse</i>	9
8. <i>Beilegung von Streitigkeiten</i>	9
9. <i>Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung</i>	9
10. <i>Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen</i>	9
C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der Schulordnung	10
I. <i>ALLGEMEINES</i>	10
II. <i>ORGANISATION</i>	12
III. <i>BETRIEB DER GEMEINDESCHULEN</i>	16
IV. <i>BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE</i> <i>IM SCHULBEREICH</i>	17
V. <i>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</i>	21
VI. <i>AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</i>	21
VII. <i>RECHTSMITTEL</i>	21
VIII. <i>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</i>	22
IX. <i>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	25

A. Zur Systematik des Schulvertrags und der Schulordnung

1. Gemeinsam geführte Gemeindeschulen Bettingen und Riehen

Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen mit der Kommunalisierung die Trägerschaft für die Primarschulen der beiden Gemeinden. Die beiden Gemeinden wollen inskünftig die kommunalen Kindergärten und Primarschulen gemeinsam führen. Sie sollen mit dem ganzen Personal in die Organisation der Gemeindeverwaltung Riehen integriert werden. Damit jedoch eine gemeinsame Trägerschaft erfolgreich möglich ist, werden verschiedene Aufgaben und Entscheide weiterhin von den beiden Gemeinderäten wahrgenommen. Für die Koordination dieser gemeinsamen Aufgabe soll ein paritätischer Schulausschuss Bettingen / Riehen eingesetzt werden, während die gemeinsame Schulrekurskommission anstelle der Gemeinderäte über die Schulreurse entscheiden soll. Ausserdem sollen die notwendigen Bestimmungen für die Organisation und den Betrieb der Gemeindeschulen sowie die Personal- und Lohnbestimmungen für die Lehrpersonen in einer Schulordnung durch den Einwohnerrat Riehen erlassen werden. Die Gemeinde Bettingen wird bei allen Änderungen oder Erneuerungen von Erlassen mitwirken, welche die Gemeindeschulen betreffen.

2. Grundlage im Schulvertrag

Diese neue Trägerschaft der Gemeindeschulen mit einem gemeinsamen Schulausschuss und einer gemeinsamen Schulrekurskommission sowie die Gesetzesdelegation der Gemeinde Bettingen an die Gemeinde Riehen bedingen die Schaffung der rechtlichen Grundlagen in einem Schulvertrag. Der vorliegende Schulvertrag regelt die Führung und Organisation der gemeinsamen Schulen Bettingen / Riehen (Kindergarten und Primarschule), insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinderäte Bettingen und Riehen, der Schulrekurskommission, des gemeinsamen Schulausschusses Bettingen / Riehen, der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen sowie der Leitung der Gemeindeschulen. Ausserdem legt er das anwendbare Personalrecht (Lohn- und Personalordnung der Gemeinde Riehen), die Infrastruktur und das Schulmaterial sowie die Finanzierung der Gemeindeschulen, den Informationsfluss und das Verfahren bei Rekursen fest.

Beim Schulvertrag handelt es sich um eine *rechtsetzende interkommunale Vereinbarung*. Die Rechtslehre geht davon aus, dass solche Vereinbarungen zulässig sind¹. Weder kantonale noch kommunale Erlasse im Kanton Basel-Stadt stehen dem entgegen. Zudem geht offenbar die Praxis in Basel-Stadt von der Zulässigkeit solcher Vereinbarungen aus². Wie bei interkantonalen Vereinbarungen müssen die Regelungen im Vertrag zwischen den Gemeinden hinreichend klar bestimmt sein, um Grundlage eines Entscheids im Einzelfall zu bilden. Ebenso können interkommunale Vereinbarungen Privaten nur dann Verpflichtungen auferlegen, wenn die Bestimmungen im gleichen Verfahren, wie sie für Gesetzeserlasse gelten, beschlossen und publiziert werden. Allgemeine ver-

¹ Prof. F. Uhlmann klärte diese Frage im Rahmen der Projektarbeiten in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2008 für die Gemeinde Riehen ab. Er verwies in seiner Stellungnahme auf folgende Literatur: Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, N. 183, N. 1460 betr. Zweckverband; Pierre Moor, Droit administratif, Bd. I, 2. Aufl. Bern 1994, S. 56; Tobias Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2005, N. 255 bezüglich zürcherischem Recht.

² Vgl. Urs Kamber, Kanton und Gemeinden, in: Denise Buser (hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 237ff., 246f.).

waltungsrechtliche Überlegungen sprechen somit dafür, dass interkommunale Vereinbarungen unmittelbar rechtsetzender Natur sein können.

Der vorliegende Schulvertrag erfüllt diese Voraussetzungen: Er wird der Gemeindeversammlung Bettingen und dem Einwohnerrat Riehen zur Genehmigung vorgelegt. Der Einwohnerratsbeschluss ist referendumsfähig. Ausserdem ist der Vertrag durch den Regierungsrat zu genehmigen (siehe § 13 Abs. 1 Bst. d Gemeindegesetz).

3. Schulordnung

Die Schulordnung konkretisiert den Schulvertrag und setzt den Auftrag zur Führung der gemeinsamen Schulen Bettingen / Riehen um. Die Schulordnung wird vom Einwohnerrat Riehen erlassen. Sie wird ihrerseits durch ein Schulreglement des Gemeinderats Riehen ergänzt (siehe Vorentwurf in der Beilage). Die Schulordnung regelt insbesondere die Organisation der Gemeindeschulen mit ihren verschiedenen kommunalen Schulgremien (Aufgaben und Zuständigkeiten) und deren Betrieb sowie die besonderen personal- und lohnrechtlichen Bestimmungen für die Lehrpersonen.

Diese personal- und lohnrechtlichen Bestimmungen gelten gleichzeitig als *Spezialgesetz* (lex specialis) zur *Personal- und Lohnordnung der Gemeinde Riehen*. Dies bedeutet, dass überall dort eine Bestimmung in die Schulordnung aufgenommen wird, wo eine *Abweichung* zum geltenden Personal- und Lohnrecht der Gemeinde Riehen notwendig ist. Diese Abweichungen ergeben sich insbesondere aufgrund des Berufsauftrags der Lehrpersonen und der Besonderheiten bei den Arbeits- und Ferienregelungen. Ausserdem wird die Leistungskomponente der neuen Riehener Lohnordnung für die Lehrpersonen nicht gelten, da bisher kein für Lehrpersonen anerkanntes Leistungsbeurteilungssystem existiert. Aus diesem Grund musste auch eine von der Lohnordnung leicht abweichende Regelung entwickelt werden: Die Lehrpersonen werden zwar einem Anforderungsniveau gemäss Lohnordnung zugeordnet. Ihr Lohn entwickelt sich jedoch im Gegensatz zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schul- und Gemeindeverwaltung *fix* entlang der mittleren Lohnkurve C. Für die Lehrpersonen gelten auch spezielle Übergangsbestimmungen, welche von der Lohnordnung abweichen.

Im letzten Teil der Schulordnung mussten zudem verschiedene Übergangsregelungen aufgenommen werden, da die Kindergärten erst auf den 1. August 2011 vollständig in den Schulstandorten integriert werden. Aus diesem Grund wird die Kindergartenkommission Riehen bis zu diesem Zeitpunkt bestehen bleiben und erst dann durch die neuen Schulräte abgelöst werden, welche für die Primarschulen bereits ab dem 1. August 2009 bestehen. Ausserdem regeln verschiedene Übergangsbestimmungen die Übernahme der heute vom Kanton angestellten Lehrpersonen und weiterer Mitarbeitenden der Primarschulen Bettingen und Riehen sowie der Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Bettingen.

Im Sinne einer Anmerkung sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der künftigen Reformen im Schulbereich eine Evaluation der Rechtserlasse vorgenommen werden soll. Ebenfalls soll die Schulorganisation periodisch überprüft werden.

B. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Schulvertrags

Ingress

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse Verträge mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons abschliessen (siehe § 67 Abs. 2 Kantonsverfassung). Wie in Kap. A Ziff. 2 aufgezeigt wurde, können solche interkommunalen Verträge rechtsetzende Normen enthalten.

Der Schulvertrag als Grundlage für die neue Trägerschaft der Gemeindeschulen stützt sich auf das Schulgesetz ab. Massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. Juni 2007 betreffend die Kommunalisierung der Primarschule und vom 20. Februar 2008 betreffend Einführung der teilautonomen Schulen.

1. Allgemeines

1.2 Zweck und Begriff

§ 1: Abs. 1 umschreibt den Zweck des Schulvertrags. Der Vertrag regelt die Führung, Organisation und Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen und die Erfüllung weiterer Aufgaben, welche in einem engen Zusammenhang mit den Gemeindeschulen stehen.

Mit dem Begriff „Gemeindeschulen“ werden der Kindergarten und die Primarschule zusammengefasst. Sie dauern heute zusammen sechs Jahre. Sollte der neue Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführt werden, wird sich die Primarschule um zwei Jahre verlängern. In der Schulordnung wird vorläufig weiterhin zwischen Kindergarten und Primarschule unterschieden, da die geplante Basisstufe vom Kanton erst später eingeführt werden soll. Spätestens dann wird der Begriff Kindergarten abgelöst werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

§ 2: Die rechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Schulvertrag werden in der Schulordnung und im Schulreglement der Gemeinde Riehen für die gemeinsamen Gemeindeschulen geregelt. Es erfolgt damit eine Gesetzesdelegation an die Gemeinde Riehen. Für die Gemeinde Bettingen wird demzufolge neben dem kommunalen Schulvertrag kein weiteres kommunales Schulrecht erlassen. In § 17 Abs. 2 des Schulvertrags verpflichtet sich Riehen jedoch, sämtliche Änderungen oder Neuerungen von Erlassen, welche die Gemeindeschulen betreffen (Ordnung, Reglement, Weisungen) vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Zudem werden diese Geschäfte im gemeinsamen Schulausschuss vorbereitet, so dass die Gemeinde Bettingen jederzeit ihre Anliegen einbringen kann.

1.4 Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

§ 3: Es wird weiterhin - vertraglich zugesichert - einen Schulstandort mit Kindergarten und Primarschule in der Gemeinde Bettingen geben (Abs. 1). Die heutigen Schulstandorte in der Gemeinde Riehen können angepasst werden, wenn dies notwendig ist (Abs. 2). Eine neue Festlegung der Schulstandorte könnte sich bei der Einführung des „Bildungsraums Nordwestschweiz“ ergeben, wenn die Primarschule um zwei Jahre verlängert wird. Abs. 3 sieht zudem vor, dass zur optimalen Auslastung der Schulhäuser Schülerinnen und Schüler einem Schulstandort in der jeweils anderen Gemeinde zugewiesen werden können. In Ausnahmefällen können gemäss Abs. 4 auch Schülerinnen und Schüler mit einem auswärtigen Wohnsitz aufgenommen werden (siehe dazu die Ausführungen zu § 14 Schulordnung).

2. Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Organisation

§ 4: Die Organisationsstruktur der Gemeindeschulen ist dem Organigramm im Anhang zum Schulvertrag zu entnehmen (*Abs. 3*). Da die Gemeinden Bettingen und Riehen die Trägerschaft der Gemeindeschulen gemeinsam wahrnehmen, bekommen Koordination und Vorbereitung politisch-strategischer Entscheide in den beiden Gemeinden eine wichtige Bedeutung. Aus diesem Grund wird ein spezieller Schulausschuss Bettingen / Riehen eingesetzt (*Abs. 1*).

Die Gemeindeschulen werden organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert (*Abs. 2*), so dass das Organisationsrecht der Gemeinde Riehen zur Anwendung kommt. Dies bedeutet, dass die operative Gesamtverantwortung bei der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen (siehe § 6 Schulordnung) und die Führungsverantwortung für das operative Geschäft bei der Leitung Gemeindeschulen (siehe § 7 Schulordnung) liegen wird. Für das gesamte Personal der Gemeindeschulen werden die personal- und lohnrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen³ bzw. die ergänzenden Personal- und Lohnbestimmungen für die Lehrpersonen in der Schulordnung der Gemeinde Riehen gelten, sofern gemäss *Abs. 3* der Schulvertrag nichts Abweichendes regelt (siehe § 5 *Abs. 1* Ziff. 8 und § 6 *Abs. 3* Schulvertrag).

2.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen

§ 5: In *Abs. 1* sind neben der politisch-strategischen Führung die gemeinsamen Aufgaben der Gemeinderäte aufgeführt. Diese Geschäfte sind vom Schulausschuss Bettingen / Riehen zu koordinieren und vorzubereiten. Es sind jeweils separate Beschlüsse in beiden Gemeinderäten notwendig. Die bisherige Praxis bei gemeinsamen Geschäften hat gezeigt, dass sich der Koordinationsaufwand in Grenzen hält und nichts gegen dieses geplante Vorgehen spricht.

Abs. 2 regelt die Wahl der Schulräte für die Schulstandorte: Hier ernennt der jeweilige Gemeinderat die Schulräte für die Schulstandorte *in der eigenen Gemeinde*. Die Amtsdauer des Schulrats beträgt vier Jahre, beginnend mit Wirksamwerden der rechtlichen Grundlagen, also auf Beginn des Schuljahres 2009/10 bzw. am 1. August 2009. Wiederwahl ist möglich (siehe auch § 9 *Abs. 1* Vorentwurf Schulreglement). Die Delegierten der Schulen, der Eltern und der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkommission Bettingen werden nicht vom zuständigen Gemeinderat gewählt, sondern von den verschiedenen Gremien bestimmt. Die Elterndelegierten können bis Ende der Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihre Kinder die betreffende Schule nicht mehr besuchen (siehe § 9 *Abs. 2* Vorentwurf Schulreglement).

Gemäss *Abs. 3* können die Parteien, aber auch Institutionen wie Quartiervereine, Frauenverein, Gegenseitige Hilfe Bettingen und Riehen usw. geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, welche sich für Schulthemen interessieren und sich dafür engagieren wollen. Eine rein politische Vertretung der Parteien ist nicht realisierbar, da im Gegensatz zur heutigen Inspektion, welche für alle Primarschulen in Riehen zuständig ist, neu mehrere Schulräte, d.h. ein Schulrat pro Schulstandort eingesetzt werden. Da nur ein bis zwei externe Vertretungen neben den Elterndelegierten zu wählen sind, ist eine ausgewogene politische Vertretung an den einzelnen Schulstandorten nicht möglich. Aus diesem Grund steht das Interesse an Schul- und Bildungsfragen und die Eignung einer Person für dieses Mandat im Vordergrund. Es steht den Parteien jedoch frei, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Jedoch sollen auch andere Institutionen ge-

³ Personalordnung vom 24. April 2002 (RiE 162.100), Personalreglement vom 16. Juli 2002 (RiE 162.110), Lohnordnung vom 24. September 2008 (RiE 164.100), Lohnreglement vom 9. Dezember 2008 (RiE 164.110)

eignete Kandidaturen vorschlagen können. Damit können auch Personen für diese Aufgaben im Schulrat gewonnen werden, welche nicht parteipolitisch tätig sind. Was das Wahlprozedere betrifft, so wird die Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Die Parteien und Institutionen können ihre Wahlvorschläge einreichen. Die Gemeinderäte werden anschliessend die Wahl aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen, wie dies auch bei anderen gemeinderätlichen Kommissionen der Fall ist. Es wird darauf geachtet, dass beide Geschlechter vertreten sind (siehe § 9 Abs. 3 Vorentwurf Schulreglement). Ausserdem ist durch den Einsitz der Mitglieder der Schulkommission Bettingen und der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen die Verbindung der Schulräte zur Politik gewährleistet.

Die Zuständigkeiten der Gemeinderäte Bettingen und Riehen richten sich im Übrigen nach den eigenen Gemeindeordnungen, sofern der Schulvertrag nichts Abweichendes regelt (*Abs. 4*).

2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen

§ 6: Da die Gemeindeschulen gemeinsam von den Trägergemeinden geführt werden sollen, setzt sich der Schulausschuss paritätisch aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen sowie den zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen zusammen. Er wird von der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende beraten (*Abs. 1*).

Der Schulausschuss ist das Koordinationsgremium für die Geschäfte der Gemeindeschulen. Namentlich berät er die ihm durch die Verwaltung vorgelegten Fragen sowie die Vorlagen betreffend Änderung der rechtlichen Grundlagen. Er begleitet und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen bei ihren Aufgaben (*Abs. 2*). Hinzu kommt gemäss *Abs. 3* die Rolle der *Anstellungsinstanz* für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der *Schulleitungen* (siehe auch § 18 Abs. 2 Vorentwurf Schulreglement).

Die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der *Leitung Gemeindeschulen* wird ihrerseits durch die *Gemeinderäte* Bettingen und Riehen genehmigt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 Schulvertrag).

2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen

§ 7: Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen hat die operative Gesamtverantwortung für die Gemeindeschulen und setzt in diesem Zusammenhang die politisch-strategischen Entscheide der Gemeinderäte um. Sie ist für die operative Abwicklung sämtlicher Aufgaben betreffend die Gemeindeschulen verantwortlich (*Abs. 1*). Dazu gehört auch die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Riehen zugunsten der Gemeindeschulen. Die zuständige Verwaltungsabteilung ist die *vorgesetzte Stelle* der *Leitung Gemeindeschulen* (*Abs. 2*) und nimmt die Personalführung und Personalentwicklung der Leitung Gemeindeschulen wahr.

2.2.4 Leitung Gemeindeschulen

§ 8: Die Leitung Gemeindeschulen ist als Produktverantwortliche für den Betrieb der Gemeindeschulen zuständig (*Abs. 1*). Dies ist mit umfangreichen Aufgaben verknüpft (siehe dazu § 7 Schulordnung sowie §§ 1 bis 6 Vorentwurf Schulreglement). Um die fachlichen Vorgaben des Kantons umsetzen zu können, nimmt sie zudem gemäss § 18 Abs. 4 der Ordnung des Erziehungsrats für die Volksschulleitung vom 23. Dezember 2008⁴ regelmässig an den Besprechungen der kantonalen Volksschulleitung teil.

⁴ Publiziert im Kantonsblatt vom 31.12.2008

Die Leitung Gemeindeschulen entscheidet als *Anstellungsinstanz* über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der *Lehrpersonen* und der *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, welche den Schulleitungen direkt unterstellt* sind (siehe dazu § 5 Abs. 4 Vorentwurf Personalreglement).

Das Prinzip, wonach nicht die direkt vorgesetzten Stellen Anstellungsinstanz sind, entspricht der personalrechtlichen Praxis der ganzen Gemeindeverwaltung Riehen (vgl. § 7 Personalreglement). Die *Schulleitungen* als *direkte Vorgesetzte* werden jedoch von Anfang an in die Rekrutierung und Selektion von neuen Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schulverwaltung einbezogen. Sie werden von der Personaladministration der Gemeinde Riehen unterstützt, wirken bei den Bewerbungsgesprächen mit, machen Vorschläge aus den Bewerbungen und treffen gemeinsam mit der Anstellungsinstanz den Entscheid. Damit gewährleistet das „Vier-Augen-Prinzip“ auch die Qualität der Auswahl künftiger Lehrpersonen oder künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

2.2.5 Gemeinsame Schulrekurskommission

§ 9: Anstelle der Gemeinderäte Bettingen bzw. Riehen soll eine gemeinsame Schulrekurskommission über Schulrekurse entscheiden. Die Gemeinderäte wählen gemäss § 5 Abs. 1 Ziff. 9 Schulvertrag die Mitglieder der Schulrekurskommission, wodurch das Mitspracherecht des Gemeinderats Bettingen gewährt wird. Würde der Einwohnerrat Riehen die Schulrekurskommission wählen, so hätte die Gemeinde Bettingen kein Mitspracherecht.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre (*Abs. 1*) und wird am 1. August 2009 beginnen. Die Rekurskommission beurteilt Schulrekurse gegen Verfügungen der zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Riehen, welche Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder Kinder betreffen, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind (siehe dazu die Ausführungen zu § 18 Schulvertrag und § 31 Schulordnung).

Abs. 3 umschreibt das Modell einer fünfköpfigen, unabhängigen Rekursinstanz, welche anstelle der Gemeinderäte entscheidet. Das Präsidium muss von einer Person mit einer juristischen Ausbildung wahrgenommen werden. Da zudem für die Beurteilung der angefochtenen Verfügungen Kenntnisse im Schulbereich notwendig sind, sind vier Mitglieder mit einer ausgewiesenen fachlichen und/oder breiten Erfahrung im Schulbereich zu wählen. Eines dieser vier Mitglieder - vorzugsweise ebenfalls mit juristischen Kenntnissen - wird die Stellvertretung des Präsidiums übernehmen. Der Rechtsdienst der Gemeindeverwaltung Riehen besorgt das juristische Sekretariat der Rekurskommission (*Abs. 4*, Beisitz bzw. Rolle einer „Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers“, nicht Kommissionsmitglied).

Wichtig ist dabei, dass die Mitglieder der beiden Gemeinderäte nicht in der Schulrekurskommission vertreten sein dürfen, da sich sonst immer wieder Probleme mit der Befangenheit ergeben könnten (*Abs. 5*). Das gleiche gilt für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und generell der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen.

3. Massgebliches Personalrecht

§ 10: Für das ganze Personal der Gemeindeschulen kommen sowohl die kommunalen Personal- und Lohnbestimmungen der Gemeinde Riehen⁵, als auch die Spezialregelungen in der Schulordnung und dem Schulreglement zur Anwendung.

⁵ S. Fn 3

4. Infrastruktur und Schulmaterial

4.1 Liegenschaften

§ 11: Die für die Schulen benötigten Liegenschaften werden bis auf Weiteres von den Gemeindeschulen gemietet. Ob die dem Kanton gehörenden Liegenschaften in einem späteren Zeitpunkt an die Gemeinden verkauft werden sollen, muss in zukünftigen Verhandlungen mit dem Kanton entschieden werden. Ein Thema wird dies erst im Zusammenhang mit einer künftigen Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre (Bildungsraum Nordwestschweiz).

4.2 Schulmobiliar und -material

§ 12: Das ganze Schulmobiliar und -material geht rechtlich an die Gemeinde Riehen über und steht den Gemeindeschulen uneingeschränkt zur Verfügung.

5. Finanzielles

5.1 Rechnungslegung

§ 13: Da die Gemeindeschulen in die Organisation der Gemeinde Riehen integriert werden, ist die Gemeinde Riehen auch für die Rechnungslegung zuständig (*Abs. 1*). Aus diesem Grund werden sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten, einschliesslich Mieten sowie Sitzungsgelder, Entschädigungen usw.) vorerst der Gemeinde Riehen belastet (zum Kostenteiler siehe § 15 Schulvertrag). Für die Festsetzung der kalkulatorischen Mieten kommt der Verrechnungsmodus der Gemeinde Riehen zur Anwendung (*Abs. 2*). Hinzu kommen ferner die Neu- und Ersatzanschaffungen für das Schulmobiliar und -material (*Abs. 3*). Die Rechnungslegung erfolgt für die Jahre 2009 bis 2012 differenziert nach Kindergarten und Primarschule, da dies für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden während einer dreijährigen Einführungszeit notwendig ist (vgl. dazu § 12 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes⁶).

5.2 Budgetierung

§ 14: Die Budgetierung erfolgt ebenfalls wie die Rechnungslegung durch die Gemeinde Riehen. Das Budget ist jeweils bis zum 31. August für das Folgejahr der Gemeinde Bettingen zuzustellen (*Abs. 1*).

Im Politikplan der Gemeinde Riehen sind dann jeweils bis zum 31. Oktober die definitiven Planzahlen vom Gemeinderat Riehen zu genehmigen (*Abs. 2*).

5.3 Kostenteiler

§ 15: Für den Kostenteiler sind die Anzahl Schülerinnen und Schüler und der Wohnsitz am 1. September des betreffenden Jahres entscheidend. Die gesamten Kosten werden im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler der beiden Gemeinden verteilt.

5.4 Zahlungsmodus

§ 16: In dieser Bestimmung wird der Zahlungsmodus vereinbart.

6. Information

§ 17: Für eine gute Koordination der Geschäfte der Gemeindeschulen ist eine regelmässige Information des Schulausschusses durch die zuständige Verwaltungsabteilung unerlässlich. Da diese

⁶ SG 170.600

das Sekretariat des Schulausschusses führen wird, ist der Informationsfluss sichergestellt. Ausserdem sollen der Schulausschuss und die beiden Gemeinderäte von der zuständigen Verwaltungsabteilung jährlich einen Geschäftsbericht betreffend die Gemeindeschulen erhalten.

Weiter verpflichtet sich Riehen in *Abs. 2*, sämtliche Änderungen oder Neuerungen von Erlassen, welche die Gemeindeschulen betreffen (Ordnung, Reglement, Weisungen) vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Ausserdem besteht ein Einsichtsrecht der Gemeinde Bettingen in die Rechnung der Gemeindeschulen sowie die dazu gehörenden Belege und Berichte (*Abs. 3*). Schliesslich gewährleistet der paritätische Schulausschuss, dass Bettingen bei allen wichtigen Fragen und Geschäften mitwirken kann.

7. Schulreurse

§ 18: Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Riehen (z.B. Verfügungen der Verwaltungsabteilung, der Leitung Gemeindeschulen oder der Schulleitungen), welche Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder Kinder betreffen, welche in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind (z.B. Rückstellung vom Kindergartenentritt, Klassensprung, Ausschluss vom Unterricht, Disziplinarmassnahmen oder Ordnungsbussen usw. gemäss kantonalem Recht) kann ein Rekurs bei der Schulrekurskommission eingereicht werden (*Abs. 1*). Das Rekursverfahren (*Abs. 2*) wird in den §§ 31 und 32 der Schulordnung sowie in den §§ 35 bis 39 des Vorentwurfs Schulreglement näher ausgeführt.

Da die Entscheide der Schulrekurskommission als letztinstanzliche Entscheide der Gemeindebehörden im Sinne der Gemeindeordnungen gelten, können sie gemäss den kantonalen Bestimmungen an den Regierungsrat weitergezogen werden (*Abs. 3 und 4*).

8. Beilegung von Streitigkeiten

§ 19 statuiert eine Schiedsklausel.

9. Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung

§ 20: Die Kündigungsfrist von zwei Jahren (*Abs. 1*) ergibt sich aus der gemeinsamen Trägerschaft: Sollten Bettingen oder Riehen nicht mehr an dieser gemeinsamen Trägerschaft festhalten wollen, müsste der Vertrag aufgehoben werden, was eine Änderung der Schulorganisation bedingen würde. Um eine solche vorzubereiten, wäre genügend Zeit notwendig.

Aufgrund der Reformen, die in den nächsten Jahren im Bildungsraum Nordwestschweiz erfolgen dürften, ist zu erwarten, dass der vorliegende Vertrag bereits in absehbarer Zeit gemeinsam angepasst werden muss (*Abs. 2*).

10. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

§ 21: Da die Gemeinden mit der Schulrekurskommission eine gemeinsame „Behörde“ schaffen, ist der Schulvertrag durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 13 Abs. 1 Bst. d Gemeindegesetz).

Der *Schulvertrag* soll mit der *Schulordnung* und dem *Schulreglement* zusammen auf den 1. August 2009 wirksam werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind verschiedene Vorbereitungsarbeiten und Entscheide zu treffen (z.B. Einsetzung des Schulausschusses, Wahl der Mitglieder der Schulrekurskommission). Deshalb sollen die entsprechenden Regelungen des Vertrags nach Eintreten der Rechtskraft schon vorher sinngemäss angewendet werden können.

C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der Schulordnung

I. ALLGEMEINES

Ingress

Die Schulordnung stützt sich auf die §§ 2, 4, 23 und 64 des Schulgesetzes, welche im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschule Bettingen und Riehen geändert wurden. Im Ingress wird zudem auf den Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) verwiesen. Als wichtiger, rechtsetzender Vertrag unterliegt dieser der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Bettingen und den Einwohnerrat Riehen. Zudem ist er dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 13 Abs. 1 Bst. d Gemeindegesetz).

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt nur für die öffentlichen Schulen. Für die Privatschulen kommt das kantonale Recht zur Anwendung (*Abs. 1*). Die Schulordnung regelt insbesondere die Organisation der Gemeindeschulen mit den verschiedenen Verantwortungsebenen, Schulgremien und Zuständigkeiten (Kap. II). Was den Betrieb der Gemeindeschulen (Kap. III) betrifft, werden nur Regelungen aufgenommen, welche in der Kompetenz der Gemeinden erlassen werden können (siehe die §§ 14 bis 17 Schulordnung). Für die Schulpflicht, den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern kommt kantonales Recht zur Anwendung, sofern die Gemeinden nichts Abweichendes in der Schulordnung oder dem Schulreglement regeln. Das kantonale Recht regelt diesen Bereich in der Regel abschliessend, so dass der Gemeinderat im Schulreglement für Entscheide, welche Schülerinnen und Schüler betreffen, nur noch die Zuständigkeiten regeln kann (siehe § 13 Schulordnung).

Gemäss *Abs. 2* gilt die Schulordnung auch für die Arbeitsverhältnisse des Personals der Schulen. Es werden jedoch nur Bestimmungen aufgenommen, wenn abweichende Regelungen vom allgemeinen Personal- oder Lohnrecht (Personal- und Lohnordnung mit ihren Ausführungsreglementen) der Gemeinde Riehen erforderlich sind. Dies bedeutet, dass insbesondere Bestimmungen für die Lehrpersonen notwendig sind, da ihr Berufsauftrag wesentlich von anderen Berufsbildern bzw. Arbeitsverhältnissen der Gemeindeverwaltung abweicht (z.B. Arbeitszeit als Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Zeit, Altersentlastung, Stellvertretungen für den Unterricht usw.; siehe dazu die personal- und lohnrechtlichen Bestimmungen im Schulbereich in Kap. IV und die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen in den §§ 38 bis 45 der Schulordnung).

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung (z.B. Schulsekretariat, Leitung Tagesstruktur, Küchenpersonal) gelten uneingeschränkt die Personal- und die Lohnordnung der Gemeinde Riehen, ferner § 18 der Schulordnung betreffend die Anstellungsinstanzen sowie die Überführungsregelungen in den §§ 38, 43 bis 45 der Schulordnung. Was die Schulleitungen betrifft, so gelten die Personal- und die Lohnordnung für die Leitungsfunktion; für die Unterrichtsverpflichtungen gelten hingegen die Bestimmungen für die Lehrpersonen. Da die Schulabwartinnen und Schulabwarte weiterhin beim Kanton angestellt bleiben, weil sie teilweise sowohl für Primarschulhäuser als auch für Schulhäuser der Orientierungsschulen zuständig sind, gilt für sie weiterhin kantonales Recht.

§ 2 Begriffe

Abs. 1: Der Begriff „Gemeindeschulen“ gilt als Oberbegriff sowohl für die Kindergärten als auch für die Primarschulen. Mit diesem Begriff erfolgt auch eine klare begriffliche Abgrenzung zu den vom Kanton geführten Kindergärten und Primarschulen. Für die Kindergärten werden nur dann speziel-

le Bestimmungen aufgenommen, wenn sie ausschliesslich für die Kindergärten gelten. Das gleiche gilt für die Primarschulen.

Abs. 2: Neu gelten wie im Kanton Kinder im Kindergarten als „Schülerinnen und Schüler“.

Abs. 3: Es wird der Begriff „Eltern“ beibehalten, da er in der Bevölkerung verankert ist, obwohl im Schulbereich in Zukunft tendenziell vom Begriff „Erziehungsberechtigte“ die Rede sein wird. Ausserdem ist dieser Begriff sprachlich einfacher anwendbar (z.B. Elternrat, Elterndelegierte). Selbstverständlich sind auch alle anderen Erziehungsberechtigten mitgemeint, welche nicht die leiblichen Eltern sind, aber zivilrechtlich die gleiche Stellung haben. Diesem Umstand wird in den Informationen an die Eltern und Erziehungsberechtigten Rechnung getragen.

Abs. 4: Sowohl die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als auch die Vorschulheilpädagoginnen und Vorschulheilpädagogen sind unter dem Begriff „Lehrpersonen“ subsumiert. Sie unterrichten ebenfalls neben den Kindergarten- und Primarschullehrpersonen in den Gemeindeschulen.

Abs. 5: Zu den in der Schulverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören die Leitung Gemeindeschulen inkl. Sekretariat, die Schulleitungen, die Schulsekretariate, die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Leitung Tagesschulen und das Küchenpersonal. Die Terminologie des Begriffs „Schulverwaltung“ bedeutet im Zusammenhang mit den Gemeindeschulen nicht eine Behörde, sondern lehnt sich an den Begriff „Gemeindeverwaltung“ an, in welcher ebenfalls Personen mit einem pädagogischen oder sozialpädagogischen Hintergrund tätig sind (z.B. Freizeitzentrum Landauer). Diese gelten ebenfalls als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Abs. 6: Die verschiedenen Konferenzen sind nicht Teil der Linienorganisation. Sie sind im kantonalen Recht abschliessend geregelt und funktionieren eigenständig neben den Schulgremien. Sie richten sich nach den §§ 113 ff des Schulgesetzes.

Abs. 7: Der Schulausschuss ist in § 6 des Schulvertrags geregelt. Er hat als gemeinsamer Ausschuss der Gemeinden Koordinations- und Vorbereitungsaufgaben für die beiden Gemeinderäte.

Abs. 8: Die Schulrekurskommission ist in § 9 des Schulvertrags geregelt. Sie ist eine unabhängige Rekursinstanz, welche anstelle der Gemeinderäte über Schulreurse gemäss § 31 entscheidet. Die Entscheide der Schulrekurskommission können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 3 Qualitätssicherung

Nebst dem kantonalen Rahmenkonzept für das Qualitätsmanagement, welches auch für die Gemeindeschulen verbindlich ist (*Abs. 1*), wird die fachliche Aufsicht durch die kantonale Volksschulleitung wahrgenommen (§§ 2 und 4 bis 10 kant. Ordnung für die Volksschulleitung). Die Leitung Gemeindeschulen ist in die Volksschulleitung einbezogen und somit ein wichtiges Bindeglied für die Qualitätssicherung.

Die Lehrpläne und Lehrziele der Volksschule gelten auch für die Gemeindeschulen (siehe § 68 Schulgesetz). Zudem sind die Gemeindeschulen dazu verpflichtet, den Übertritt in andere Schulen frühzeitig vorzubereiten (siehe § 25 Schulgesetz).

Den Gemeinden ist es gemäss *Abs. 2* ein Anliegen, dass die Lehrpersonen unterstützt und fachlich beraten werden (z.B. bei der Förderung sowohl leistungsschwacher als auch hochbegabter Schülerinnen und Schüler). Die Erfahrungen bei den kommunalen Kindergärten haben gezeigt, dass die Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen diese bei der Erfüllung ihres Berufsauftrags stärkt.

Für die Qualitätssicherung ist es zudem unerlässlich, dass sich die Kindergärten und Primarschulen der Gemeindeschulen gut untereinander vernetzen (*Abs. 3*). Die Schulleitungssitzung und die

Sitzung der Quartierleitungen unter der Leitung Gemeindeschulen gewährleisten diese Vernetzung.

II. ORGANISATION

§ 4 Trägerschaft der Gemeinden

Im Schulvertrag ist die gemeinsame Trägerschaft der Gemeinden Bettingen und Riehen für die Gemeindeschulen in den Grundzügen verankert. § 5 des Schulvertrags führt die Aufgaben der Gemeinderäte Bettingen und Riehen aus. Sie sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen.

§ 5 Zuständige Gemeindeverwaltung

Die ganze Schulorganisation der Gemeindeschulen wird in die Gemeindeverwaltung Riehen integriert. Demzufolge gilt das kommunale Recht der Gemeinde Riehen auch für die Kindergärten und die Primarschule der Gemeinde Bettingen, sofern die Schulordnung oder der Schulvertrag nichts anderes regeln. Zu den verschiedenen Schulgremien, welche zur Linienorganisation gehören, kommen noch die nach kantonalem Recht geregelten Konferenzen, in welchen die Lehrpersonen organisiert sind (Staatliche Schulsynode - SSS und Freiwillige Schulsynode - FSS).

§ 6 Zuständige Verwaltungsabteilung

Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde Riehen hat die operative Gesamtverantwortung für den Betrieb der Gemeindeschulen. Sie ist aus diesem Grund auch im Schulausschuss der Gemeinden Bettingen / Riehen vertreten und führt das Sekretariat des Schulausschusses.

§ 7 Leitung Gemeindeschulen

Für die Leitung Gemeindeschulen, welche sich aus zwei Personen zusammensetzen kann (*Abs. 4*), sind fachlich und pädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen (*Abs. 1*). Die Leitung Gemeindeschulen ist für den operativen Betrieb der Gemeindeschulen und die Personalführung sowie Personalentwicklung der ihr unterstellten Schulleitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung verantwortlich (*Abs. 2*).

Die Aufgaben der Leitung Gemeindeschulen werden gemäss *Abs. 5* im Schulreglement näher ausgeführt (siehe die §§ 1 bis 6 Vorentwurf Schulreglement): Eingebunden in die kantonale Volksschulleitung sorgt die Leitung Gemeindeschulen für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben der Volksschulleitung. Sie bearbeitet im Rahmen der kantonalen Vorgaben namentlich die übergeordneten Strategien für die Schulentwicklung, das Qualitätsmanagement, die Förderangebote, die Sonderschulung und die Tagesstrukturen und ist für die Zusammenarbeit mit den Schulräten verantwortlich. Ausserdem muss sie den erforderlichen Schulraumbedarf zu Handen der politischen Behörden definieren. Sie verwaltet zudem für die Erfüllung ihres gesamten pädagogischen Auftrags eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen pro Schuljahr. Gemeinsam mit den Schulleitungen legt sie in einer Zielvereinbarung fest, welches Lektionenbudget für den jeweiligen Schulstandort zur Verfügung steht. Ausserdem bestimmt sie die einer Schule zugeordneten Standorte und nimmt die Schulhauszuteilungen und -wechsel der Schülerinnen und Schüler vor, für welche sie gemeinsam mit den Schulleitungen die Zuteilungskriterien erarbeitet. Analog der Volksschulleitung trifft sie Entscheide gemäss kantonalem Recht für die Schülerinnen und Schüler betreffend

- vorzeitige Einschulung in die Primarschule,
- Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten oder die Primarschule,

- Aufnahme in eine höhere als dem Alter entsprechende Klasse,
- Versetzung,
- Schulausschluss.

Nebst der Leitung der Schulleitungssitzung und der Führung des Sekretariats hat sie Koordinationsaufgaben zwischen den Schulen und mit kantonalen Fachstellen und ist für die Krisenintervention in den Schulen zuständig.

Eine wichtige Aufgabe ist ferner die Personalführung und Personalentwicklung der Schulleitungen und der ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung. Die Leitung Gemeindeschulen ist zudem Anstellungsinstanz der Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, welche den Schulleitungen direkt unterstellt sind. Dies entspricht dem personalrechtlichen Prinzip der Gemeinde Riehen, wonach jeweils nicht die direkt vorgesetzten Stellen abschliessend für die Begründung, Änderung oder Beendigung der betreffenden Anstellungsverhältnisse zuständig sind (siehe § 7 Personalreglement). Die Schulleitungen als direkte Vorgesetzte wirken jedoch von Anfang an massgeblich bei der Rekrutierung und Selektion von neuen Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schulverwaltung mit. Sie werden dabei von der Personaladministration der Gemeinde Riehen unterstützt (s. dazu vorne, S. 7 oben).

§ 8 Schulleitungen

An jedem Schulstandort wird eine Schulleitung eingesetzt, welche der Leitung Gemeindeschulen unterstellt ist. Die Schulleitung setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Damit sind auch Teilzeitpensen in der Schulleitung möglich. Jemand, der eine solche Leitungsfunktion übernimmt, muss sich jedoch klar für eine Führungsaufgabe entscheiden und sich bewusst sein, dass sie oder er nur ein kleines Schulpensum übernehmen kann. Das Auseinanderhalten der beiden Funktionen ist sicher anspruchsvoll und wird ein Thema der Schulleitungsausbildung und des Coachings sein. Beim Aufbau der neuen Leitungsstrukturen soll ein besonderes Augenmerk auf die Unterstützung und das Coaching von Leitungspersonen, die noch keine offizielle Ausbildung haben, gelegt werden. Gleichzeitig ist Führungskompetenz nicht nur von einer abgeschlossenen Ausbildung abhängig. Für die Übergangs- und Einarbeitungszeit bis 2011 sind zusätzliche Ressourcen zu der vom Kanton vorgegebenen Dotation eingeplant.

Die Schulleitungen verfügen in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie (siehe § 87b Schulgesetz). Sie üben alle Befugnisse aus, die nicht der Leitung Gemeindeschulen oder anderer übergeordneter Stellen vorbehalten sind. Mit Ausnahme der Personalverantwortung werden die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Schulleitungen und somit auch der Schulleitungen in den Gemeindeschulen in der kantonalen, vom Erziehungsrat erlassenen *Ordnung für die Schulleitungen der Volksschule* vom 17. November 2008 abschliessend geregelt⁷. Die Schulleitungen haben u.a. folgende Aufgaben:

- Leitung Schulbetrieb (Leitung des Schulsekretariats und der Schulsitzungen, Klassen- und Lerngruppenbildung, Festlegung Stundenplan, Klassenzuteilungen und schulinterner Klassenwechsel, Beratung Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, Beurlaubung, Dispensation, Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler usw.)
- Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen
- Erarbeitung Schulprogramm (inkl. Leitbild der Schule, betriebliches Organigramm, Hausordnung, verschiedene Konzepte)
- Standortbestimmung (alle vier Jahre)
- Erstellung Jahresprogramm

⁷ vom Regierungsrat am 23.12.2008 genehmigt (Publikation im Kantonsblatt vom 31.12.2008)

- Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte
- Verantwortung für den organisatorischen Bereich (z.B. innerbetriebliche Organisation, Förderangebote und Förderzentren, Tagesstrukturen, Gesundheitsförderung und Prävention, Qualitätsmanagement usw.)
- Zuständigkeiten im finanziellen Bereich
- Zusammenarbeit mit dem Schulrat

Die Schulleitungen haben ferner als gewichtige Aufgabe die Personalverantwortung für die Lehrpersonen und die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und sind für deren Personalentwicklung zuständig. Das Schulreglement regelt diese Aufgaben in § 7 (siehe Vorentwurf Schulreglement): Die Schulleitungen sind die Vorgesetzten der Lehrpersonen und der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und nehmen ihre Aufgaben gemäss Personalrecht wahr. Sie führen die jährlichen Mitarbeitergespräche mit den Lehrpersonen und den direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung, ergreifen gegebenenfalls Massnahmen und sorgen für Beratung und Unterstützung. Hinzu kommen Unterrichtsbesuche bei den Lehrpersonen der Schule. Ausserdem sind sie Anstellungsinstanz gemäss § 7 Personalreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, die der Schulleitung nicht direkt unterstellt sind, und entscheiden auf Antrag der Vorgesetzten über die Begründung, Änderung und Beendigung deren Arbeitsverhältnisse (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Tagesstruktur, welche der Leitung Tagesstruktur unterstellt sind).

§ 9 Schulleitungssitzung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der einzelnen Schulen sowie die Quartierleiterinnen der Kindergärten kommen zu Schulleitungssitzungen zusammen, welche von der Leitung Gemeindeschulen geleitet werden (*Abs. 3*). Hier werden allgemeine betriebliche und pädagogische Themen, die Umsetzung der kantonalen Projekte an den Schulstandorten und die möglichen Massnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gemeindeschulen sowie wichtige Tagesgeschäfte gemeinsam erörtert und Lösungen erarbeitet. Die Schulleitungssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der zuständigen Verwaltungsabteilung zu genehmigen ist (*Abs. 2*).

Die Zusammenarbeit zwischen der Leitung Gemeindeschulen und den Schulleitungen soll in einer Übergangsphase in der Schulleitungssitzung gemeinsam erarbeitet werden.

§ 10 Schulsitzungen

In allen Schulen sollen von der Schulleitung regelmässig Schulsitzungen einberufen und geleitet werden, an welchen alle Lehrpersonen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung teilnehmen werden. In den Schulsitzungen werden pädagogische und betriebliche Themen behandelt und es werden die Information und Kommunikation in der Schule sichergestellt. Zudem sollen im Rahmen dieser Schulsitzungen das Leitbild der Schule, das Schulprogramm und die Hausordnung erarbeitet und Problemstellungen und Fragen des pädagogischen Schulalltags besprochen werden. Die Schulsitzungen sind wichtig für die Identifikation der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schulverwaltung mit *ihrer* Schule. Bei wichtigen Themen sorgt die Schulleitung für die Koordination mit der Schulkonferenz.

Die Schulsitzungen finden in der Regel während der Präsenzzeit statt. Teilzeitangestellte Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung nehmen an den Sitzungen teil, soweit sich dies mit ihren Teilpensen vereinbaren lässt (siehe § 8 Vorentwurf Schulreglement).

§ 11 Mitglieder der Schulräte

Jeder Schule wird ein Schulrat zugeordnet. Die Wahl der Schulräte ist in § 5 Abs. 2 des Schulvertrags geregelt (siehe Bemerkungen vorne in Kap. B). Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten (*Abs. 1*). Die Zusammensetzung der Schulräte wird gemäss *Abs. 3* vom Gemeinderat im Schulreglement geregelt. Sie soll wie folgt aussehen (vgl. § 9 Vorentwurf Schulreglement):

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident;
- b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder:
 - ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;
 - ein oder zwei an Schulfragen interessierte Personen;
 - eine Vertretung der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder, für die Schule in Bettingen, der Schulkommission Bettingen;
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung;
 - eine Vertretung der Lehrpersonen.

Elterndelegierte können bis Ende der Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihre Kinder die betreffende Schule nicht mehr besuchen. Es müssen in der Regel beide Geschlechter vertreten sein. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn keine entsprechenden Kandidatinnen oder Kandidaten gefunden werden können.

Die Entschädigung richtet sich nach kantonalem Recht (siehe dazu § 21 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008⁸).

§ 12 Aufgaben der Schulräte

Die Schulräte leisten wertvolle Inputs für die Schulen, da sie die Schulen von aussen sehen und Verbindungsglied zur Öffentlichkeit, Politik und Bevölkerung sind. Im Gegensatz zu den heutigen Schulinspektionen begleiten und beraten sie als externe Gremien die Schulen (*Abs. 1*). Sie pflegen dabei den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen (*Abs. 2*) und haben eine Art Ombudsfunktion bei Konflikten aus dem Schulbetrieb, wenn im direkten Schulumfeld keine Klärung gefunden werden kann. Der Schulrat versucht in Konfliktfällen eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Lösungsempfehlung zu Handen der Schulleitung ab (siehe § 11 Abs. 1 und 2 Vorentwurf Schulreglement).

Bei Konflikten aus dem Arbeitsverhältnis können sich die Lehrpersonen und übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Riehen an die gemeindeinterne Ombudsstelle (Leitung Personelles) wenden. In bestimmten Fällen beauftragt die Leitung Personelles eine externe Ombudsstelle mit der Vermittlung (siehe §§ 56ff Personalreglement).

Die Präsidentin oder der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats sollen ausserdem zusätzliche Aufgaben und Befugnisse haben: Sie besuchen regelmässig die betreffende Schule (insbesondere Unterricht, Elternabende, Schulanlässe) und nehmen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung, welche beim Schulrat intervenieren kann, wenn die Rückmeldung an die Lehrperson nicht dem Eindruck entspricht, welcher die Schulleitung von dieser Lehrperson hat. Ausserdem verfassen sie zu Handen des Gemeinderats der Standortgemeinde jährlich einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit. Sie können zudem Anträge an die Schulleitung oder die Leitung der Ge-

⁸ Publikation im Kantonsblatt vom 31.12.2008.

meindeschulen stellen und Schulthemen von allgemeinem Interesse bei den zuständigen Stellen zur Sprache bringen (siehe § 11 Abs. 3 Vorentwurf Schulreglement).

Die Präsidentinnen oder die Präsidenten und die schulexternen Mitglieder der Schulräte werden in ihre Aufgabe eingeführt. Zudem lädt die kantonale Volksschulleitung einmal pro Semester alle Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte zu einem gegenseitigen Austausch ein (vgl. § 24 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008).

III. BETRIEB DER GEMEINESCHULEN

§ 13 Schulpflicht, Schulbetrieb, Rechte und Pflichten

Für die Schulpflicht, den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern verweist *Abs. 1* auf das kantonale Recht. Dieses kommt zur Anwendung, sofern die Schulordnung nichts Abweichendes regelt. Dies betrifft z.B.

- die Schulpflicht (§ 56 Schulgesetz),
- den Eintritt in den Kindergarten und die Primarschule (§ 56 Schulgesetz),
- die Dispensation und den Urlaub der Schülerinnen und Schüler (§ 59 Schulgesetz),
- Kinder mit besonderem Bildungsbedarf (Integration in Regelklasse, besondere Förderung oder Sonderschulung; §§ 64 und 130 Abs. 3 Schulgesetz sowie Sonderschulverordnung),
- das Schuljahr (§ 67 Schulgesetz),
- die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (§§ 7 und 20 Schulgesetz),
- den Klassensprung (§ 10f kantonale Schulordnung des Erziehungsrats),
- die Elternrechte und -pflichten (§ 91 Schulgesetz).

Der Gemeinderat regelt demzufolge gemäss *Abs. 2* für Entscheide, welche Schülerinnen und Schüler betreffen, lediglich die Zuständigkeiten (siehe die §§ 12 bis 17 Vorentwurf Schulreglement).

§ 14 Aufnahme in die Gemeineschulen

Grundsätzlich stehen die Gemeineschulen allen Kindern und Schülerinnen und Schülern offen, welche in Bettingen und Riehen wohnen.

§ 15 Kinder mit auswärtigem Wohnsitz

Für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz gilt das Regionale Schulabkommen⁹. Für Kinder aus Deutschland oder Frankreich regelt der Gemeinderat das Schulgeld, welches kostendeckend sein soll.

§ 16 Unterrichts- und Öffnungszeiten

Es gilt die gleiche Anzahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen wie in der Stadt Basel.

Die reguläre Unterrichtszeit der Kindergärten beträgt 24 Stunden pro Schulwoche, nämlich Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und für den Abteilungsunterricht an zwei Nachmittagen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Am Mittwochnachmittag sind die Kindergärten geschlossen. Einzelheiten und fallweise abweichende Unterrichtszeiten regelt die Leitung Gemeineschulen.

Die Öffnungszeiten der Schulareale und Gebäude der Kindergärten und Primarschulen werden von den zuständigen Schulleitungen bestimmt (siehe §§ 14 und 15 Vorentwurf Schulreglement).

⁹ Der Abkommenstext und die Listen des Regionalen Schulabkommens sind im Internet unter www.nwedk.ch abrufbar.

§ 17 Zuteilungen

Die Zuteilung der Kinder zu den Quartierstandorten der Kindergärten bzw. der Schülerinnen und Schüler zu den Schulstandorten soll durch die Leitung Gemeindeschulen erfolgen (siehe § 3 Abs. 2 Vorentwurf Schulreglement). Die Quartierleitungen bzw. Schulleitungen werden ihrerseits die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Primarschulklassen und Kindergärten an ihrem Standort zuteilen (vgl. § 16 der kant. Ordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 17. November 2008).

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE IM SCHULBEREICH

Vorbemerkungen

Was die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen betrifft, regeln die Schulordnung und das Schulreglement nur dann einen Sachverhalt, wenn abweichende Regelungen vom Personal- oder Lohnrecht notwendig sind, welche sich aufgrund des Berufsauftrags, der Arbeitszeit usw. der Lehrpersonen ergeben. Ansonsten gelten die Personal- und die Lohnordnung und die Ausführungsreglemente der Gemeinde Riehen. Es gelten z.B. folgende personal- oder lohnrechtliche Bestimmungen sowohl für die Lehrpersonen als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung:

- Jahresarbeitszeit und Sollarbeitszeit (§ 15 und § 16 Personalreglement)
- Ferien (§ 13 Personalordnung)
- Urlaub für die Ausübung öffentlicher Ämter, Sitzung von Personalverbänden und Personalausschüssen, Jubiläumstag, Urlaub für dringende persönliche Angelegenheiten (z.B. Heirat, Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub, unbezahlter Elternurlaub; §§ 32ff Personalreglement)
- Schwangerschafts- und Elternurlaub (§ 15 Personalordnung)
- Nebenbeschäftigungen (§ 16 Personalordnung)
- Arbeitsunfähigkeit (§ 12 Personalordnung)
- Weiterbildung (§ 37 Personalreglement)
- Kündigungsgründe (§ 31 Personalordnung)
- Spontane Anerkennungs- und Treueprämie (§§ 17 und 18 Lohnordnung)
- Familien- und Unterhaltszulagen (§§ 21 und 22 Lohnordnung)
- Anpassung der Löhne an die Teuerung (§ 29 Lohnordnung)

1. Anstellungsinstanzen im Schulbereich

§ 18 Anstellungsinstanzen im Schulbereich

Die Anstellungsinstanzen werden vom Gemeinderat im Schulreglement festgelegt (siehe § 18 Vorentwurf Schulvertrag). Die Regelungen übernehmen die Praxis der Gemeinde Riehen, welche die Anstellungsinstanzen für die ganze Gemeindeverwaltung einheitlich regelt. Damit wird das bewährte „Vier-Augen-Prinzip“ mit leichten Modifikationen wie folgt für den Schulbereich übernommen:

- Die *Gemeinderäte* von Bettingen und Riehen entscheiden gestützt auf den Schulvertrag über die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der *Leitung Gemeindeschulen*. Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen betreffend die Leitung Gemeindeschulen entscheidet die *Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter*.
- Der *Schulausschuss Bettingen/Riehen* genehmigt gestützt auf den Schulvertrag die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der *Schulleitungen*. Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen betreffend die Schulleitungen entscheidet die zuständige *Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter*.

- Die *Leitung Gemeindeschulen* ist *Anstellungsinstanz gemäss § 5 Abs. 4* (s. dazu vorne). Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen entscheidet die *Schulleitung*.
- Die *Schulleitungen* sind *Anstellungsinstanz gemäss § 7 Abs. 6* (s. dazu vorne). Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen entscheiden *die Vorgesetzten*.
- Die Anstellungsinstanzen treffen ihre Entscheide *unter Beizug der direkten Vorgesetzten* der betroffenen Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schulverwaltung sowie der *Leitung Personelles*.

2. Besondere personalrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

§ 19 Anstellungsvoraussetzungen

Das kantonale Recht regelt die beruflichen Voraussetzungen für alle Lehrpersonen, welche in der Stadt Basel und in den Gemeinden Bettingen und Riehen unterrichten.

§ 20 Berufsauftrag

Der Erziehungsrat hat gestützt auf § 100 des Schulgesetzes Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen in einer Ordnung vom 14. März 1994¹⁰ geregelt. Da kein Vorbehalt zu Gunsten der Gemeinden besteht, gelten die Regelungen betreffend den Berufsauftrag und die Gestaltung der Arbeitszeit (Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Zeit) auch für die Lehrpersonen der Gemeinden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Begriff der „staatlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sinngemäss als „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden“ zu verstehen ist. Der Berufsauftrag enthält folgende Arbeitsfelder:

- a) Unterricht, Vor- und Nachbereitung;
- b) Beratung der Schülerinnen und Schüler, Elternzusammenarbeit, Klassenleitung;
- c) Gremienarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung;
- d) Weiterbildung.

Für das Arbeitsfeld gemäss Bst. a) stehen 85% und für die übrigen Arbeitsfelder 15% der Arbeitszeit zur Verfügung.

§ 21 Jährliche Gesamtarbeitszeit

Für alle Lehrpersonen gilt das Personalrecht der Gemeinde Riehen. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Arbeitszeit sinngemäss (*Abs. 1*). Dies bedeutet, dass die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Belastungen während und ausserhalb der Unterrichtsquartale nicht festgesetzt wird. Der Grund für diese Abweichung besteht darin, dass allfällige Überschreitungen der gesetzlichen Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen im Gegensatz zu derjenigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung oder der Gemeindeverwaltung in den Schulferien ausgeglichen werden können.

Gemäss *Abs. 2* regelt der Gemeinderat weitere Einzelheiten im Schulreglement. Es wird folgende Regelung vorgeschlagen: Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden neben ihren Ferien an 12 weiteren Tagen pro Jahr frei haben (Feiertage oder zusätzlich gewährte freie Tage). Weichen diese freien Tage von der Zahl 12 ab, ist die Differenz den Lehrpersonen auf ihrem sog. „Urlaubskonto“ zu verrechnen (siehe dazu §§ 19 und 22 Vorentwurf Schulreglement). Dies bedeutet, dass den Lehrpersonen diese Ferientage auf einem speziellen Konto gutgeschrieben werden. Auf diesem Urlaubskonto können ausserdem Treueprämien in Form von Ferientagen „gesammelt“ werden (siehe dazu weitere Ausführungen unter § 22).

¹⁰ SG 411.450

§ 22 Ferien

Die Lehrpersonen haben den gleichen Ferienanspruch wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (*Abs. 1*). Vorbehalten bleibt jedoch die Regelung zur Altersentlastung gemäss § 23.

Im Gegensatz zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung und der Gemeindeverwaltung sind die Ferien in den Schulferien zu beziehen. *Abs. 2* sieht jedoch vor, dass der Gemeinderat im Schulreglement Ausnahmen statuieren kann. Im Wesentlichen geht es dabei um das Urlaubskonto gemäss § 22 Vorentwurf Schulreglement. Das Guthaben auf dem Urlaubskonto kann als Unterrichtsentlastung (siehe § 21 *Abs. 1 Bst. a* Vorentwurf Schulreglement) oder als „Time-Out“ bezogen werden (siehe § 21 *Abs. 1 Bst. b* Vorentwurf Schulreglement). Das Time-Out bezweckt zum einen wie ein sog. Sabbatical die Erholung der Lehrpersonen während einer längeren Phase sowie die Vorbeugung eines Burnouts von Lehrpersonen. Da es sich um einen bezahlten Urlaub handelt, kann das Time-Out zum andern auch von Lehrpersonen beansprucht werden, welche neben ihrer Unterrichtstätigkeit Betreuungspflichten zu Hause wahrnehmen. Es kann für längere Ferien, aber auch für persönliche Standortbestimmungen, Weiterbildungen (z.B. für eine intensive Ausbildungsphase, Schreiben einer Diplomarbeit usw.), Sprachaufenthalt, Schnuppern in anderen Berufsbereichen usw. eingesetzt werden.

Ein Time-Out kann beansprucht werden, wenn das Guthaben auf dem Urlaubskonto in der Regel mindestens sieben volle Ferienwochen beträgt. Das Time-Out ist in Abweichung von § 22 *Abs. 2* der Schulordnung „am Stück“ zwischen den Schulferienblöcken zu beziehen. Die Wahl des Zeitpunkts für den Bezug sowie die Modalitäten sind mit der Schulleitung nach Rücksprache mit der Leitung Gemeindeschulen zu vereinbaren. Die Interessen des Schulbetriebs sind zu berücksichtigen. Wenn das Urlaubskonto den Wert eines Semesters erreicht hat, muss das Guthaben in Tranchen von mindestens sieben Wochen am Stück bezogen werden. Die erste Tranche ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten zu beziehen (siehe dazu § 23 *Abs. 2* und *3* Vorentwurf Schulreglement).

Lassen Lehrpersonen Treueprämien nicht diesem Urlaubskonto gutschreiben, können sie diese gemäss 18 des Lohnreglements beziehen (*Abs. 2*).

Per 1. Januar 2009 ist eine Änderung der Ferienregelung beim Kanton in Kraft getreten. Die für das übrige Personal des Kantons geltende Neuregelung wird den Lehrpersonen ebenfalls gewährt (siehe § 42 Entwurf Schulreglement). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung profitieren dagegen wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung von einer im Vergleich zum Kanton etwas niedrigeren wöchentlichen Arbeitszeit (41.5 Stunden).

§ 23 Altersentlastung

Die Regelung zur Altersentlastung entspricht § 8 des geltenden Kindergartenreglements der Gemeinde Riehen sowie § 9 *Abs. 2* der kantonalen Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen vom 13. Januar 2004¹¹. Für die Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Riehen erfolgt eine Anpassung, indem die Altersentlastung in Lektionen und nicht mehr in Stunden gewährt wird. Dadurch wird eine einheitliche Regelung für alle Kindergartenlehrpersonen in den Volksschulen auch für die Gemeindeschulen übernommen.

¹¹ SG 411.500

3. Besondere lohnrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

§ 24 Mitarbeiterförderungssystem

Die Lehrpersonen nehmen wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schul- bzw. der Gemeindeverwaltung am Mitarbeiterförderungssystem teil, welches die Mitarbeitergespräche und die individuelle Weiterbildung umfasst. Dieses Mitarbeiterförderungssystem nimmt in der Gemeinde Riehen einen wichtigen Stellenwert ein.

Im Gegensatz zum übrigen Personal der Gemeinde hat das Mitarbeitergespräch mit den Lehrpersonen bzw. deren individueller Leistungsbeitrag keinen Einfluss auf die Lohnentwicklung. Dies kann sich erst ändern, wenn ein anerkanntes Leistungsbeurteilungssystem für die Lehrpersonen im Kanton eingeführt wird.

§ 25 Lohnentwicklung

Die Lehrpersonen werden wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schul- bzw. Gemeindeverwaltung einem Anforderungsniveau gemäss Lohnordnung zugewiesen (siehe § 11 Lohnordnung). In diesem Anforderungsniveau erfolgt die Positionierung auf der mittleren Lohnkurve C, wobei die nutzbare Erfahrung berücksichtigt wird. Der Lohn der Lehrpersonen entwickelt sich nach dieser Ersteinreihung innerhalb des zugeordneten Anforderungsniveaus - in Abweichung von § 9 der Lohnordnung, weil keine Leistungslohnkomponente besteht - auf der Lohnkurve C weiter.

§ 26 Zuschläge und Vergütungen

Die Bestimmungen der Lohnordnung zur Entschädigung für Sonn- und Feiertags-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit (§ 15 Lohnordnung) sowie die Vergütung für ausserordentliche Einsätze (§ 6 Lohnordnung) kommen bei den Lehrpersonen nicht zur Anwendung, da mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtsquartale allfällige Überschreitungen der gesetzlichen Wochenarbeitszeit in den Schulferienferien ausgeglichen werden. Ausserdem beinhaltet der Berufsauftrag auch Arbeitszeit am Abend oder Samstag für Elternabende, Schulveranstaltungen usw. (siehe dazu die kantonale Ordnung des Erziehungsrats über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen vom 14. März 1994¹²).

§ 27 Stellvertretungen von Lehrpersonen und Aushilfen

Stellvertretungen bei den Lehrpersonen haben eine andere Bedeutung wie Stellvertretungen nach § 19 der Lohnordnung: Wenn eine Lehrperson durch Unfall, Krankheit usw. ausfällt, muss eine Stellvertretung oder eine Aushilfe den Unterricht an ihrer Stelle übernehmen. Aus diesem Grund ist eine spezielle Regelung für die Stellvertretungen von Lehrpersonen und Aushilfen aufzunehmen (*Abs. 1*).

Übernimmt eine Lehrperson, die bei den Gemeindeschulen angestellt ist, eine Stellvertretung (*Abs. 2*), erhält sie den gleichen Lohn wie bei ihrem normalen Unterrichtpensum (z.B. Stellvertretung für die Kollegin oder den Kollegen, mit welcher sie die Klasse zusammen unterrichtet). Die geleisteten Unterrichtslektionen können jedoch auch zeitlich kompensiert werden, sofern es die Interessen des Schulbetriebs zulassen. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrperson über die Entschädigung oder Kompensation (siehe § 27 *Abs. 3* Vorentwurf Schulreglement).

Stellvertretungen durch Lehrpersonen, die nicht bei den Gemeindeschulen angestellt sind, erhalten indessen eine Entschädigung nach speziellen Richtlinien. Sie sind zudem privatrechtlich angestellt, sofern die Stellvertretung kürzer als 2 Monate dauert (*Abs. 3*).

¹² SG 411.450

In Ausnahmefällen können auch Aushilfen, die keinen entsprechenden Fähigkeitsausweis haben, eine Stellvertretung übernehmen (*Abs. 4*; z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Tagesschulen). Sie werden ebenfalls privatrechtlich angestellt und erhalten die Entschädigung für Aushilfen.

Die Lohnansätze für die Stellvertretungen durch externe Lehrpersonen sowie für Aushilfen zu regeln, wird dem Gemeinderat übertragen (*Abs. 5*; siehe § 27 *Abs. 2* und § 28 Vorentwurf Schulreglement).

§ 28 Entschädigung für die Arbeit in Arbeitsgruppen

Arbeiten Lehrpersonen in Arbeitsgruppen der eigenen Schule mit, so ist dieser Aufwand im Rahmen des Berufsauftrags abgegolten und wird nicht zusätzlich entschädigt (*Abs. 1*).

Die Arbeit von Lehrpersonen in Arbeitsgruppen auf *übergeordneter* Ebene, namentlich in kommunalen, kantonalen oder regionalen Arbeitsgruppen, wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt, sofern sie in der unterrichtsfreien Zeit der betreffenden Lehrpersonen geleistet wird (*Abs. 2*). Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den kantonalen Richtlinien (siehe § 29 Vorentwurf Schulreglement).

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

§ 29 Versicherungen

Diese Regelung enthält Bestimmungen zur Unfall- und Haftpflichtversicherung während des Unterrichts und auf dem Schulweg.

VI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 30. Die Bst. a bis e enthalten eine Liste von Gesetzesdelegationen an den Gemeinderat, welcher zu diesen Punkten Ausführungsbestimmungen im Schulreglement zu erlassen hat.

Der Gemeinderat hat ferner gemäss einzelnen Bestimmungen der Ordnung folgende Themen näher zu regeln: Aufgaben der Leitung Gemeindeschulen (gemäss § 7), Personalverantwortung der Schulleitungen (gemäss § 8), Aufgaben der Schulräte gemäss (§ 12), Schulgeld für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz (gemäss § 15), die Anstellungsinstanzen (gemäss § 18), Regelung der Arbeitszeit der Lehrpersonen (gemäss § 21), Ausnahmen von der Ferienregelung inkl. Time-Out (gemäss § 22), Lohnansätze für Stellvertretungen durch externe Lehrpersonen und Aushilfen (gemäss § 27), Entschädigung für Arbeiten in Arbeitsgruppen (gemäss § 28), Rekursverfahren vor der Schulrekurskommission (gemäss § 32).

VII. RECHTSMITTEL

§ 31 Rekursmöglichkeiten

Anstelle der beiden Gemeinderäte soll gemäss *Abs. 1* eine neue gemeinsame Schulrekurskommission in einem kostenlosen Verfahren (siehe § 35 *Abs. 2* Vorentwurf Schulreglement) über Schulreurse gegen Verfügungen der zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung entscheiden, welche Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder Kinder betreffen, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind (z.B. Verfügungen betreffend Aufnahmen von Kindern mit auswärtigem Wohnsitz, Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten, Klassensprung, Disziplinarmaßnahmen, besondere Massnahmen, Ausschluss vom Unterricht usw.).

Da in der Regel über solche Reurse rasch entschieden werden muss, wird die Begründungsfrist für die Reurse in Abweichung von der Gemeindeordnung auf 10 Tage seit der Eröffnung der Ver-

fügung festgelegt (*Abs. 2*). In begründeten Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Fristerstreckung gewähren.

Um ein einfaches Verfahren zu gewährleisten, wird die Eingabe von Beweismitteln nicht zwingend vorgeschrieben, da diese unter Umständen nicht vorliegen oder nicht in so kurzer Zeit beschafft werden können (*Abs. 3*). Weitere Ausführungen zum Rekursverfahren siehe unter § 32.

Entscheide der Schulrekurskommission sind letztinstanzliche kommunale Entscheide. Sie können deshalb gemäss den kantonalen Bestimmungen direkt an den Regierungsrat weitergezogen werden (*Abs. 4*).

Der Schulvertrag definiert in § 9 die gemeinsame Schulrekurskommission, welche von den Gemeinderäten Bettingen und Riehen ernannt wird (siehe § 5 *Abs. 1* Ziff. 9 und § 9 des Schulvertrags). Da für die Beurteilung solcher Rekurse Fachwissen im Schulbereich notwendig ist, sind vier Mitglieder in die Schulrekurskommission zu wählen, welche über ausgewiesene fachliche und/oder breite Erfahrung im Schulbereich verfügen. Eines dieser Mitglieder übernimmt auch die Stellvertretung des Präsidiums. Zudem muss die Person, welche das Präsidium übernimmt, über eine juristische Ausbildung verfügen.

§ 32 Rekursverfahren vor der Schulrekurskommission

In der Regel haben die Verfügungen im Schulbereich aufschiebende Wirkung. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulrekurskommission kann diese jedoch ausnahmsweise entziehen (*Abs. 1*). Zudem besteht ein Anhörungsrecht vor der Schulrekurskommission (siehe § 34 Vorentwurf Schulreglement), falls dies beantragt oder angeordnet wird (*Abs. 2*).

Das Verfahren vor der Schulrekurskommission soll wie folgt ausgestaltet sein: Die Präsidentin oder der Präsident trifft ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung des Verfahrens. Sie oder er holt eine Stellungnahme bei den betroffenen Lehrpersonen, der betroffenen Schulleitung oder der Leitung Gemeindeschulen ein. Das juristische Sekretariat (Rechtsdienst der Gemeinde Riehen) koordiniert das Verfahren und die Vorbereitung der Sitzung der Schulrekurskommission (vgl. zum Verfahren die §§ 35 bis 39 Vorentwurf Schulreglement).

Die Schulrekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie entscheidet in freier Kognition mit mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident führt dabei den Vorsitz. Ihre Entscheide fasst die Schulrekurskommission nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid. Der Entscheid ist möglichst rasch schriftlich zu eröffnen. Er ist den Gemeinderäten von Bettingen und Riehen mitzuteilen.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Organisation

§ 33 Kindergartengremien

Für die Übergangszeit bis zum 31. Juli 2011 treffen sich die Kindergartenlehrpersonen in der neuen Quartiersitzung. Die Kindergartenkommission bleibt während dieser Zeit bestehen.

§ 34 Quartierleitungen Kindergarten

Da die Überführung der Kindergärten in die teilautonomen Schulen in zwei Schritten erfolgen muss, wird für die Übergangszeit bis zum 31. Juli 2011 je eine Quartierleitung für die zwei neu definierten Quartiere eingeführt, in welche die Kindergärten von Bettingen und Riehen per 1. August 2009 aufgeteilt werden (*Abs. 1*). Die Quartierleitungen haben die gleichen Aufgaben wie die Schul-

leitungen (siehe §§ 9 bis 11). Ihre Anstellung ist wie bei den Schulleitungen durch den Schulausschuss Bettingen / Riehen zu genehmigen (Abs. 3). Sie werden per 1. August 2011 den einzelnen Schulstandorten zugeordnet und nach Möglichkeit in die Schulleitung integriert. Es ist geplant, dass in den künftigen Schulleitungen an mindestens zwei Standorten auch Kindergartenlehrpersonen vertreten sind. Der Zusammenschluss von Kindergarten und Primarschule ist vom kantonalen Recht zeitlich vorgegeben.

§ 35 Quartiersitzungen

Während der Übergangszeit bis zum 31. Juli 2011 kommen die Kindergartenlehrpersonen in den Quartiersitzungen zusammen, welche die gleiche Funktion haben wie die Schulsitzungen (vgl. § 10). Ab dem 1. August 2011 nehmen die Kindergartenlehrpersonen immer dann an Schulsitzungen teil, wenn es gemeinsame Themen der Kindergärten und Schulen zu behandeln gibt.

§ 48 Kindergartenkommission

Während der Übergangszeit bis zum 31. Juli 2011 bleibt die Kindergartenkommission weiter bestehen, da die neuen Schulräte noch nicht für die Kindergärten zuständig sind. Das Kindergartenreglement wird deshalb nur teilweise aufgehoben. Per 1. August 2011 ist dieses dann durch den Gemeinderat aufzuheben. Die Mitglieder der Kindergartenkommission können sich jedoch schon auf den 1. August 2009 auch in den Schulrat wählen lassen.

§ 37 Ordnungsbussen

Es wird eine neue Bussenkompetenz vorgeschlagen, welche sich aufgrund der vom Kanton vorgeschlagenen Bussenregelung im Zusammenhang mit der Verletzung von Elternpflichten ergibt (siehe neuer § 91 Abs. 5 Entwurf Teilrevision Schulgesetz zu den Elternrechten). Es ist davon auszugehen, dass diese neue Ordnungsbusse im Kanton auf das Schuljahr 2009/2010 eingeführt wird. Da jedoch nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden darf, dass der Grosse Rat einer solchen Regelung zustimmen wird, soll im Übergangsrecht eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Sobald die kantonalen Regelungen betreffend Ordnungsbussen für Eltern in Kraft treten, erhält die zuständige Verwaltungsabteilung eine entsprechende Ordnungsbussenkompetenz.

2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen

§ 38 Erstmalige Einreihung und Lohnentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung

Die erstmalige Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung erfolgt nach den gleichen Übergangsbestimmungen, welche für die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung für die Zuordnung zu den neuen Anforderungsniveaus auf den 1. Juli 2009 gelten. Es kommen somit die §§ 36 bis 39 der Lohnordnung zur Anwendung, welche auch Besitzstandsregelungen enthalten.

Bei der Anrechnung der nutzbaren Erfahrung gilt jedoch für die bisher vom Kanton entlöhnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung folgende Übernahmeregelung: Es gelten die im Zeitpunkt der Übernahme massgeblichen individuellen Lohnstufen des Kantons sowie die sistierten Stufensprünge der Jahre 1995/1996 und 1997/1998 als nutzbare Erfahrung im Sinne von § 36 Abs. 1 Lohnordnung. Damit werden die Übernahmesituation, aber auch die Forderungen des zu übernehmenden Personals berücksichtigt, die sistierten Stufenansprünge des Kantons nachträglich zu korrigieren.

§ 39 Erstmalige Einreihung von Lehrpersonen

Die Stellen der bisher nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen (Lehrpersonen Kanton und der Gemeinde Bettingen) sowie der nach bisheriger Besoldungsordnung der Gemeinde Riehen entlöhnten Kindergartenlehrpersonen werden dem zutreffenden Anforderungsniveau gemäss Lohnordnung zugeordnet (*Abs. 1*).

Gemäss *Abs. 2* werden für die Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Riehen die nutzbaren beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen für die individuelle Positionierung auf der zugeordneten Lohnkurve gleich wie beim übrigen Personal der Gemeinde berechnet (gemäss Lohnordnung).

In *Abs. 3* wurde für die bisher nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen (Lehrpersonen Kanton und der Gemeinde Bettingen) die gleiche Übernahmeregelung wie in § 38 *Abs. 2* aufgenommen: Es gelten die im Zeitpunkt der Übernahme massgeblichen individuellen Lohnstufen des Kantons sowie die sistierten Stufensprünge der Jahre 1995/1996 und 1997/1998 als nutzbare Erfahrung im Sinne der Lohnordnung.

Die jährliche Entlohnung muss mindestens so hoch sein wie die bisher vergütete individuelle Entlohnung, welche per 1. August 2009 vom Kanton ausbezahlt würde (Besitzstand; *Abs. 4*).

§ 40 Besitzstand bei Lehrpersonen

Liegt der im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Ordnung vergütete Lohn der Lehrpersonen *über* der Lohnkurve C des zugeordneten Anforderungsniveaus, ergibt sich eine Besitzstandssituation (*Abs. 1*). Der Lohn verläuft in einer solchen Besitzstandssituation in dieser Höhe weiter, bis die Lohnkurve C erreicht bzw. „geschnitten“ wird. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die weitere Lohnentwicklung gemäss der Lohnkurve C.

Für den Teuerungsausgleich gilt die gleiche Teuerungsregelung wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung im Besitzstand (*Abs. 2*): Sie haben gemäss § 29 Anspruch auf Ausgleich der Teuerung für Lohnbezüge bis CHF 60'000 (Jahresbruttolohn). Darüber hinausgehende Lohnbezüge sind vom Teuerungsausgleich ausgenommen.

§ 41 Lohnentwicklung bei Positionierung von Lehrpersonen unter der Lohnkurve C

Erfolgt bei der Zuordnung eine Positionierung unterhalb der Lohnkurve C des zugeordneten Anforderungsniveaus, wird auf die nächsthöhere Lohnkurve eingereiht (*Abs. 1*). Wenn eine Positionierung zwischen der Kurve DC und C liegt, wird auf C aufgerundet. Liegt die Positionierung zwischen D und DC wird auf die Lohnkurve DC aufgerundet. Eine Positionierung auf den Kurven D oder DC hat eine Einreihung auf eben diesen Kurven zur Folge.

Liegt eine Positionierung jedoch unter der D-Kurve (z.B. Kurve DE oder E), so wird auf jeden Fall auf die Kurve D eingereiht (*Abs. 2*).

Was die weitere Lohnentwicklung dieser „Aufholerinnen“ und „Aufholer“ betrifft, regelt *Abs. 3* einen Aufholmechanismus, welcher vergleichbar ist mit der Aufholsituation gemäss § 38 und 39 der Lohnordnung. Im Gegensatz zu den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schul- oder Gemeindeverwaltung werden die betroffenen Lehrpersonen jedoch ohne Leistungsbezug alle zwei Jahre in eine höhere Lohnkurve eingewiesen, bis sie die Lohnkurve C erreicht haben. Ab diesem Zeitpunkt laufen sie auf der Lohnkurve C weiter.

§ 42 Entschädigte Nebenämter

Es handelt sich hier um bisherige Entschädigungen für folgende Zusatzaufgaben bzw. Nebenämter: Schulhausleitung, Verwaltung des allgemeinen Schulmaterials und der Lehrmittel, Materialverwaltung, Verwaltung des Werkmaterials, Betreuung der Schulbibliothek, Pensenlegung, ICT-

Verantwortliche, Moderation, Konferenzvorstand Primarschule Basel. Da diese kantonal geregelten Entschädigungen nicht im Rahmen des Projekts der Kommunalisierung überprüft werden konnten, gelten die kantonalen Regelungen während einer Übergangsfrist auch für die Mitarbeitenden der Gemeindeschulen. Die Leitung Gemeindeschulen wird gemeinsam mit den neuen Schulleitungen eine Neuregelung für die Gemeindeschule per Schuljahr 2010/2011 erarbeiten müssen.

Was die Forderung der Lehrpersonen betreffend eine Entschädigung der Klassenlehrerfunktion betrifft, kann diese im Rahmen des Projekts der Kommunalisierung nicht berücksichtigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bildungsraums angedacht wird, Entlastungen für Koordinationsfunktionen zu gewähren, von welchen die Klassenlehrpersonen profitieren könnten.

§ 43 Lektionenkonto, Guthaben Mehrleistungen und Ferien

Die individuellen Guthaben der Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung werden von der Gemeinde Riehen übernommen und intern mit dem Kanton verrechnet. Eine diesbezügliche Regelung wird im Vertrag mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen aufgenommen.

§ 44 Besitzstand Dienstaltersjahre

Der Besitzstand betreffend erworbene Dienstaltersjahre für das bisher vom Kanton oder der Gemeinde Bettingen entlohnte Personal der Gemeindeschulen wird gewahrt (*Abs. 1*).

Diese Regelung soll nun auch rückwirkend für die Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Riehen zur Anwendung kommen, da bei der Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Riehen kein solcher Besitzstand gewährt wurde (*Abs. 2*).

§ 45 Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt

Die wenigen Besitzstände der altrechtlichen Dienstaltersgeschenke gemäss § 31 des kantonalen Lohngesetzes sollen ebenfalls beibehalten werden.

3. Streitigkeiten

§ 46. Für Streitigkeiten, welche vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bei den Gemeindeschulen entstanden sind, kommen die bisherigen Personal- und Lohnregelungen zur Anwendung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Änderung bisherigen Rechts

Mit der neuen Schulordnung wird die bisherige Kindergartenordnung geändert. Bis auf die Regelungen zur Kindergartenkommission, welche noch bis 31. Juli 2011 notwendig sind, werden alle Bestimmungen aufgehoben (*Abs. 1*).

Der als Anhang 1 der Lohnordnung figurierende „Funktionsraster mit Anforderungsniveaus“ muss für die Funktionen der *schulischen Tagesstrukturen* erweitert werden: Die Funktionsgruppe „Soziale Arbeit / Pädagogik“ wird deshalb um eine Funktion „Tagesstruktur“, Funktionskette 200, mit Anforderungsniveaus 3 - 5, ergänzt (*Abs. 2*). Der so geänderte Anhang wird der Schuldordnung beigefügt.

§ 49 Wirksamkeit

Da die Lohnordnung für die bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und somit auch für die Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Riehen am 1. Juli 2009 lohnrelevant wird, müssen alle in der Schulordnung festgelegten Lohnregelungen für die Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Riehen schon am 1. Juli 2009 wirksam werden, während die Schulordnung als Ganzes am 1. August 2009 Rechtswirksamkeit erlangen soll (*Abs. 1 und 2*).

Der Gemeinderat muss zudem mit separatem Beschluss, voraussichtlich auf den 1. August 2011, die Aufhebung der Quartierleitung und der Kindergartenkommission feststellen, sobald die Quartierleitungen in den neuen Schulleitungen integriert und die Schulräte auch für die Kindergärten zuständig sind (*Abs. 4*).

6. Januar 2009

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement)

Vom ...

Der Gemeinderat Riehen erlässt gestützt auf die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom ...¹ folgendes Reglement:

I. ORGANISATION DER GEMEINESCHULEN

1. Leitung Gemeineschulen

Übergeordnete Strategien

§ 1. Die Leitung Gemeineschulen erarbeitet im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Strategien für die Schulentwicklung, den Schulraum, das Qualitätsmanagement, die Förderangebote und Sonderschulung, die Tagesstrukturen und die Zusammenarbeit mit den Schulräten.

² Sie bezeichnet zu Handen der politischen Behörden den erforderlichen Schulraumbedarf.

Festlegung und Veränderung der Anzahl Unterrichtslektionen

§ 2. Die Leitung Gemeineschulen verfügt pro Schuljahr für die Erfüllung ihres gesamten pädagogischen Auftrags über eine bestimmte Anzahl von Unterrichtslektionen.

² Die Leitung Gemeineschulen legt mit den Schulleitungen eine Zielvereinbarung fest. Darin werden die zu erreichenden Ziele für die Schule und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt.

³ Die Zielvereinbarungen werden jährlich von der zuständigen Verwaltungsabteilung überprüft.

Organisation der Schule

§ 3. Die Leitung Gemeineschule bestimmt die einer Schule zugeordneten Standorte. Eine Schule kann aus mehreren kleineren Standorten bestehen.

² Sie ist für die Schulhauszuteilungen und -wechsel der Schülerinnen und Schüler zuständig.

Einschulung, Aufnahme, Versetzung und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

§ 4. Die Leitung Gemeineschulen verfügt gemäss kantonalem Recht für die Schülerinnen und Schüler

- die vorzeitige Einschulung in die Primarschule;
- die Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule;
- die Aufnahme in eine höhere als dem Alter entsprechenden Klasse;
- die Versetzung;
- den Schulausschluss.

Personalverantwortung

§ 5. Die Leitung Gemeineschulen hat die Personalverantwortung für die Schulleitungen und für die ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und ist für deren Personalentwicklung zuständig.

² Sie führt mit ihnen die jährlichen Mitarbeitergespräche.

³ Sie ergreift gegebenenfalls Massnahmen und sorgt für Beratung und Unterstützung.

⁴ Sie entscheidet als Anstellungsinstanz gemäss § 7 des Personalreglements auf Antrag der Schulleitungen über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, die den Schulleitungen direkt unterstellt sind.

Weitere Aufgaben

§ 6. Die Leitung Gemeineschulen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Weiterentwicklung der Gemeineschulen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Volksschulleitung;
- Leitung übergreifender Schulprojekte;
- Leitung der Schulleitungssitzung;
- Koordinationsaufgaben zwischen den Schulen und mit kantonalen Fachstellen;
- Krisenintervention in den Schulen;
- Zuständige Stelle der Gemeineschulen für alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

2. Schulleitungen

Personalverantwortung

§ 7. Die Schulleitungen haben die Personalverantwortung für die Lehrpersonen und die direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und sind für deren Personalentwicklung zuständig.

² Sie sind Vorgesetzte der Lehrpersonen und der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, führen mit ihnen die jährlichen Mitarbeitergespräche und nehmen die weiteren Aufgaben gemäss Personalrecht wahr.

³ Sie ergreifen gegebenenfalls Massnahmen und sorgen für Beratung und Unterstützung.

⁴ Sie machen bei den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche.

⁵ Sie entscheiden als Anstellungsinstanz gemäss § 7 Personalreglement auf Antrag der Vorgesetzten über die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung, die ihnen nicht direkt unterstellt sind.

¹ RiE ...

Schulsitzungen

§ 8. Die Schulsitzungen gehören zur unterrichtsfreien Arbeitszeit. Die Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung nehmen an den Sitzungen teil, soweit sich dies mit allfälligen Teilpensen vereinbaren lässt.

² Die Leitung Gemeindeschulen erlässt dazu Richtlinien.

3. Schulräte

Zusammensetzung der Schulräte, Amtsdauer

§ 9. Der Schulrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident;
- b) drei bis fünf schulexterne Mitglieder:
 - ein oder zwei vom Elternrat gewählte Elterndelegierte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;
 - ein oder zwei an Schulfragen interessierte Personen;
 - eine Vertretung der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder, für die Schule in Bettingen, der dortigen Schulkommission;
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung;
 - eine Vertretung der Lehrpersonen.

² Es wird darauf geachtet, dass beide Geschlechter vertreten sind.

³ Die im Schulvertrag Bettingen / Riehen festgelegte Amtsdauer von vier Jahren beginnt erstmals am 1. August 2009.

⁴ Elterndelegierte können bis Ende der vierjährigen Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihre Kinder die betreffende Schule nicht mehr besuchen.

⁵ Die Amtsdauer der Delegierten der Sachkommission des Einwohnerrats Riehen und der Schulkommission der Gemeinde Bettingen folgt der Amtsperiode der jeweiligen Gemeindebehörden.

⁶ Die Entschädigung der schulexternen Mitglieder der Schulräte richtet sich nach kantonalem Recht.

Ausstand

§ 10. Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen gilt die Ausstandspflicht.

Aufgaben der Schulräte

§ 11. Der Schulrat kann von jeder betroffenen Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden, wenn im direkten Schulumfeld keine Klärung gefunden werden konnte.

² Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Lösungsempfehlung zu Händen der Schulleitung ab.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, und die Schulanlässe und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.

- b) Sie stellen Anträge an die Schulleitung oder die Leitung der Gemeindeschulen.
- c) Sie können Schulthemen von allgemeinem Interesse bei den zuständigen Stellen zur Sprache bringen.
- d) Sie verfassen zu Händen des Gemeinderats der Standortgemeinde jährlich einen gemeinsamen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit.

⁴ Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Berichterstattung. Die Datenbearbeitung richtet sich nach § 33.

II. BETRIEB DER GEMEINESCHULEN

Anmeldung für den Kindergarteneintritt

§ 12. Die Leitung Gemeindeschulen schreibt die Aufforderung an die Eltern zur Anmeldung ihres Kindes für den Eintritt in den Kindergarten öffentlich aus.

Schulgeld für auswärtige Schülerinnen und Schüler

§ 13. Die Höhe des Schulgeldes für die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem geltenden Tarif des regionalen Schulabkommens².

² Besondere Vereinbarungen betreffend Schülerinnen oder Schüler aus der Stadt Basel oder aus deutschen Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Unterrichts- und Öffnungszeiten der Kindergärten

§ 14. Die reguläre Unterrichtszeit der Kindergärten beträgt 24 Stunden pro Schulwoche, nämlich Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und für den Abteilungsunterricht an zwei Nachmittagen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Am Mittwochnachmittag sind die Kindergärten geschlossen.

² Einzelheiten und fallweise abweichende Unterrichtszeiten regelt die Leitung Gemeindeschulen.

³ Die Öffnungszeiten der Areale und Gebäude der Kindergärten werden von den zuständigen Schulleitungen bestimmt.

Öffnungszeiten der Primarschule

§ 15. Die Öffnungszeiten der Schulareale und Gebäude der Primarschulen werden von den zuständigen Schulleitungen bestimmt.

Dispensation und Urlaub der Schülerinnen und Schüler

§ 16. Die Gesuche sind der Klassenlehrperson einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter, falls der Entscheid nicht in ihrer Kompetenz liegt.

Schulausflüge, Lager und Wintersportveranstaltungen

§ 17. Die Schulleitungen können nach Rücksprache mit der Leitung Gemeindeschulen die Übernahme der Kosten für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Kosten nicht oder nur teilweise tragen können, teilweise oder ganz bewilligen.

² Die Gesuche sind bei der Klassenlehrperson einzureichen, welche das Gesuch an die Schulleitung weiterleitet.

² Der Abkommenstext und die Listen des Regionalen Schulabkommens sind im Internet unter www.nwedk.ch abrufbar.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUM ARBEITSVERHÄLTNISS IM SCHULBEREICH

1. Anstellungsinstanzen

§ 18. Die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen entscheiden gestützt auf den Schulvertrag über die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leitung Gemeindeschulen. Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen betreffend die Leitung Gemeindeschulen entscheidet die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter.

² Der Schulausschuss Bettingen / Riehen genehmigt gestützt auf den Schulvertrag die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen. Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen betreffend die Schulleitungen entscheidet die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter.

³ Die Leitung Gemeindeschulen ist Anstellungsinstanz gemäss § 5 Abs. 4. Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen entscheidet die Schulleitung.

⁴ Die Schulleitungen sind Anstellungsinstanz gemäss § 7 Abs. 5. Über alle übrigen personalrechtlichen Fragen entscheiden die Vorgesetzten.

⁵ Die Anstellungsinstanzen treffen ihren Entscheid unter Beizug der direkten Vorgesetzten der betroffenen Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schulverwaltung sowie der Leitung Personelles.

2. Besondere personalrechtliche Regelungen für die Lehrpersonen

Frei- und Feiertagsregelung

§ 19. Erhalten die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung aufgrund von Feiertagen oder zusätzlich gewährten freien Tagen mehr arbeitsfreie Tage oder weniger arbeitsfreie Tage als deren 12 pro Kalenderjahr, so ist den Lehrpersonen die Differenz zu diesen 12 Tagen auf ihrem Urlaubskonto gemäss § 22 zu verrechnen.

Lektionenkonto

§ 20. Die Leitung Gemeindeschulen und die Schulleitungen sind für die Einhaltung der Limiten des Lektionenkontos nach oben und unten verantwortlich.

Teilpensen

§ 21. Zur Führung eines Kindergartens oder einer Schulklasse können auch zwei Lehrpersonen in Teilpensen eingesetzt werden.

Urlaubskonto

§ 22. Für jede Lehrperson wird ein Urlaubskonto geführt, auf welchem zusätzlich gewährte Frei- oder Ferientage gutgeschrieben werden.

² Dem Urlaubskonto können Treueprämien in Form von Ferientagen gutgeschrieben werden. Werden Treueprämien nicht dem Urlaubskonto gutgeschrieben, gilt § 18 des Lohnreglements.

³ Guthaben des Lektionenkontos können nicht auf dem Urlaubskonto gutgeschrieben werden.

⁴ Ein negativer Saldo auf dem Urlaubskonto ist nicht zulässig.

⁵ Bei einem Stellenwechsel innerhalb der Gemeinde werden die Guthaben des Urlaubskontos mitgenommen.

⁶ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Gemeindeschulen wird das Guthaben bezogen oder ausbezahlt.

Bezug des Urlaubskontos als Unterrichtsentlastung oder als Time-Out³

§ 23. Das auf dem Urlaubskonto aufgelaufene Zeitguthaben kann in folgender Form bezogen werden:

a) Es kann in Jahreslektionen umgerechnet und als Unterrichtsentlastung bezogen werden.

b) Es kann als Time-Out bezogen werden, wenn das Guthaben in der Regel mindestens sieben volle Ferienwochen beträgt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Leitung Gemeindeschulen.

² Das Time-Out ist in Abweichung von § 22 Abs. 2 der Schulordnung am Stück zwischen den Schulferienblöcken zu beziehen. Die Wahl des Zeitpunkts für den Bezug sowie die Modalitäten sind mit der Schulleitung nach Rücksprache mit der Leitung Gemeindeschulen zu vereinbaren. Die Interessen des Schulbetriebs sind zu berücksichtigen.

³ Wenn das Urlaubskonto den Wert eines Semesters erreicht hat, muss das Guthaben in Tranchen von mindestens sieben Wochen am Stück bezogen werden. Die erste Tranche ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten zu beziehen. Die Modalitäten richten sich nach Abs. 2.

Weiterbildung

§ 24. Für die Weiterbildung gelten die Bestimmungen des Personalreglements.

² Die Leitung Gemeindeschulen kann die Durchführung von Veranstaltungen, die der Weiterbildung der Lehrpersonen oder den Interessen der Schule dienen, während unterrichtsfreien Stunden oder während den Schulferien anordnen.

³ Sollen ausnahmsweise solche Weiterbildungen während der Unterrichtszeit stattfinden, bedarf dies der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

Ausserordentliche Entlastung

§ 25. Für die ausserordentliche Entlastung in Form einer höchstens für ein Jahr festzusetzenden Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung unter die im Schulgesetz festgelegte Pflichtstundenzahl kommen die Bestimmungen zum Urlaub und zur Weiterbildung des Personalrechts zur Anwendung.

Kündigungsfrist

§ 26. Die Kündigungsfrist für unbefristet angestellte Lehrpersonen beträgt in der Regel vier Monate.

² Im Anstellungsvertrag kann eine abweichende Kündigungsfrist von minimal einem bis maximal sechs Monaten vereinbart werden.

³ Die Kündigung erfolgt auf Ende eines Semesters.

³ Die Regelungen zum Time-Out für die kantonalen Lehrpersonen wurden vom Regierungsrat verabschiedet. Der Ratschlag zur entsprechenden Revision des Schulgesetzes ist in Erarbeitung.

2. Besondere lohnrechtliche Regelungen

Entschädigung für Stellvertretungen durch Lehrpersonen

§ 27. Bei der Übernahme von Unterrichtslektionen durch eine bei den Gemeindeschulen angestellte Lehrperson erhält diese Lehrperson für die zusätzlich erteilten Lektionen den gleichen Lohnansatz wie bei ihrem ordentlichen Arbeitsverhältnis.

² Wird die Stellvertretung durch eine externe Lehrperson wahrgenommen, so richtet sich die Entschädigung nach den Lohnansätzen, welche die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter in Absprache mit der Leitung Gemeindeschulen und der Leitung Personelles in einer Richtlinie festlegt.

³ Bei Stellvertretungen nach Abs. 1 können die geleisteten Unterrichtslektionen auch kompensiert werden, sofern es die Interessen des Schulbetriebs zulassen. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache der betroffenen Lehrperson über Entschädigung oder Kompensation.

Entschädigung von Aushilfen

§ 28. Die Entschädigungen für Aushilfen ohne entsprechenden Abschluss legt die Leitung Gemeindeschulen in Absprache mit der Leitung Personelles in einer Richtlinie fest.

Entschädigung für die Arbeit in Arbeitsgruppen

§ 29. Die Arbeit von Lehrpersonen in Arbeitsgruppen auf übergeordneter Ebene, namentlich in kommunalen, kantonalen oder regionalen Arbeitsgruppen, wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt, sofern die Sitzungen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

Spesenvergütung bei Schulanlässen

§ 30. Den Lehrpersonen werden die ihnen bei Schulausflügen, Exkursionen, Lagern sowie sportlichen Veranstaltungen entstandenen Auslagen gemäss kommunalem Spesenreglement vergütet.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Bearbeitung von Personendaten

§ 31. Für die Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten über die Lehrpersonen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung gilt § 5a der Personalordnung.

Bearbeitung von Personendaten von Schülerinnen und Schülern

§ 32. Personendaten von Schülerinnen und Schülern dürfen nur bearbeitet werden, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen oder für den Auftrag der Schule notwendig ist.

² Die Personendaten sind grundsätzlich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern oder Eltern zu erheben und dürfen nur zu pädagogischen Zwecken verwendet werden.

³ Die Gemeindverwalterin oder der Gemeindeverwalter erlässt gemeinsam mit der Leitung Gemeindeschulen und in Absprache mit der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater der Gemeinde Richtlinien über die Datenbearbeitung.

Akteneinsicht.

§ 33. Die Akteneinsicht der betroffenen Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung sowie der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzrecht.

² Der zuständigen Verwaltungsabteilung und der Leitung Gemeindeschulen wird die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Akteneinsicht gewährt.

Datenbearbeitung durch die Schulräte

§ 34. Die Mitglieder der Schulräte wahren den Datenschutz.

² Sie erhalten nur in Ausnahmefällen Akteneinsicht, wenn ein Bericht der Schulleitung für ihre Aufgabenerfüllung nicht ausreicht.

³ Sie übergeben im Zeitpunkt der Beendigung des Amtes alle Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, der Leitung Gemeindeschulen.

⁴ Nach Beendigung des Amtes sind sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. REKURSVERFAHREN DER SCHULREKURSKOMMISSION

Grundsatz

§ 35. Die Schulrekurskommission entscheidet gemäss §§ 31 und 32 der Schulordnung über Rekurse gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung.

² Das Verfahren ist kostenlos.

Verfahren

§ 36. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulrekurskommission trifft ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung des Verfahrens.

² Das juristische Sekretariat koordiniert das Verfahren und die Vorbereitung der Sitzung der Schulrekurskommission.

Beratung und Entscheid der Schulrekurskommission

§ 37. Die Schulrekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie entscheidet in freier Kognition mit mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

² Ihre Entscheide fasst sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Entscheid ist möglichst rasch schriftlich zu eröffnen.

⁴ Er ist den Gemeinderäten von Bettingen und Riehen mitzuteilen.

Datenschutz

§ 38. Die Mitglieder der Schulrekurskommission wahren den Datenschutz.

² Sie übergeben im Zeitpunkt der Beendigung des Amtes alle Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, dem juristischen Sekretariat der Gemeinde Riehen.

³ Nach Beendigung des Amtes sind sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Akteneinsicht

§ 39. Den Mitgliedern der Schulrekurskommission wird die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Akteneinsicht gewährt.

² Benötigen sie Auskünfte von Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung oder der Gemeindeverwaltung, kann die Präsidentin oder der Präsident deren Anhörung oder eine Stellungnahme anordnen.

³ Die Akteneinsicht der betroffenen Schülerinnen oder Schüler richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzrecht.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zuordnung der Kindergärten

§ 40. Spätestens per 1. August 2011 werden die Kindergärten und Primarschulen zusammengeführt und der entsprechenden Schulleitung unterstellt.

Elterndelegierte

§ 41. Der Elternrat ernennt die Elterndelegierten gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b für den Schulrat, sobald die kantonalen Regelungen über den Elternrat in Kraft treten.

Ferienregelung bei den Lehrpersonen

§ 42. Im Zusammenhang mit der kantonalen Änderung der Ferienregelung per 2009 werden den Lehrpersonen ab 1. August 2009 jährlich folgende Ferientage auf dem Urlaubskonto gemäss § 22 gutgeschrieben:

- bis zum vollendeten 49. Altersjahr: 2 Tage
- vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr: 1 Tag
- ab dem 60. Altersjahr: 0.5 Tage

² Nach der Gutschrift gemäss Abs. 1 entspricht die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen jener der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung bisherigen Rechts

§ 43. Das Reglement des Kindergartenwesens der Gemeinde Riehen (Kindergartenreglement) vom 25. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 13 sowie §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 44. Dieses Reglement wird publiziert. Es wird am 1. August 2009 wirksam.

Im Namen des Gemeinderats

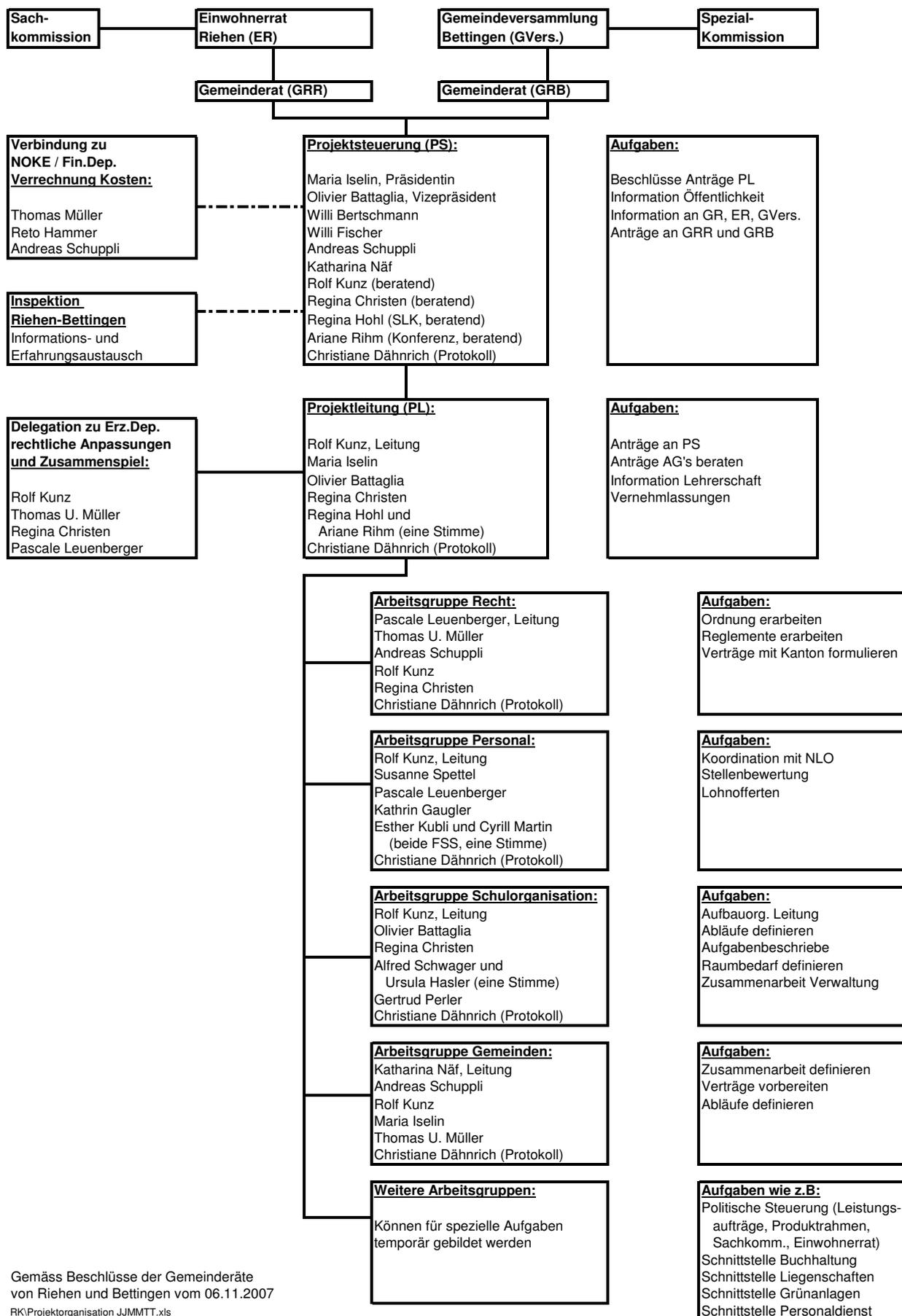
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Willi Fischer

Andreas Schuppli

Projektorganisation für Übernahme Primarschule

06.12.2007



Gemäss Beschlüsse der Gemeinderäte von Riehen und Bettingen vom 06.11.2007

RK\Projektorganisation JJMMTT.xls